

Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Freiburg

—
März 2015



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhalt

1	Einführung	5
2	Grundsätze	6
3	Organisation und Angebot: Allgemeines	7
3.1	Schematische Darstellung: Organisation und Angebot	7
3.2	Niederschwellige (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)	9
3.2.1	Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM).....	9
3.2.2	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM).....	9
3.2.3	Arbeitsverhältnis der an der Regelschule tätigen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	10
3.3	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	11
3.4	Verfahren zur Anordnung verstärkter Massnahmen (VM)	11
3.4.1	Gesuch	11
3.4.2	Abklärung.....	11
3.4.3	Entscheid.....	12
4	Organisation und Angebot im Vorschulbereich	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Sonderpädagogische Massnahmen	13
4.2.1	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	13
4.2.2	Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik	14
4.3	Leistungsanbieter im Vorschulbereich	14
5	Organisation und Angebot im Schulbereich	15
5.1	Allgemeines	15
5.2	Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten	15
5.2.1	Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten in der Regelschule.....	15
5.2.2	Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten in der Sonderschule	16
5.3	Sonderpädagogische Massnahmen	16
5.3.1	Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM).....	16
5.3.2	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM).....	16
5.3.3	Verstärkte Massnahmen für seh- oder hörbehinderte Schülerinnen und Schüler	17

5.3.4	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) in Sonderschulen	17
5.3.5	Pädagogisch-therapeutisches Angebot (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie).....	17
5.3.6	Unterstützung für Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (SED-Massnahmen).....	18
5.4	Leistungsanbieter im Schulbereich	18
6	Organisation und Angebot im Nachschulbereich	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen	20
6.2.1	Berufsberatung.....	20
6.2.2	Der individuelle Übergangsplan	20
6.2.3	Schulverlängerung in der Sonderschule	20
6.2.4	Eintritt in eine spezialisierte Berufsbildungsstätte	20
6.2.5	Eintritt in die duale Ausbildung (EBA oder EFZ) oder Besuch einer weiterführenden Schule	20
6.2.6	Plattform Berufsberatung	21
6.2.7	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik.....	21
6.3	Leistungsanbieter im Nachschulbereich	21
7	Weitere Angebote	22
7.1	Assistenzpersonen	22
7.2	Schülertransporte	22
8	Grundausbildung und Weiterbildung der Fachkräfte im Sonderschulbereich	23
8.1	Grundausbildung	23
8.2	Weiterbildung	23
9	Finanzierung	24
10	Anhänge	26
10.1	Anhang 1: Verteilschlüssel für die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM)	26
10.2	Anhang 2: Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE)	26
10.3	Anhang 3: Angebot und Organisation der Logopädie im Vorschulbereich unter Einbezug von Prävention und besonderen Interventionen	26
10.4	Anhang 4: Finanzierung	26

1 Einführung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde im Jahr 2004 von Volk und Ständen angenommen und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Seither liegt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gänzlich in der Zuständigkeit der Kantone.

Der Kanton legt nun ein kantonales Konzept vor, das den allgemeinen Rahmen der Aufgaben im Bereich der Sonderpädagogik festlegen soll. Die Sonderpädagogik umfasst die heilpädagogische Früherziehung, die Sonderschulung in der Regelschule und in der Sonderschule (einschliesslich der stationären Unterbringung) sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen für die Altersgruppe von 0 bis 20 Jahren. Sie ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.

Das vorliegende Konzept stützt sich auf die Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat), die vom Grossen Rat 2009 gutgeheissen wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Es ordnet sich in die nationale Behindertenpolitik ein, die seit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) im Jahr 2002 als Grundlage dient. Beeinflusst wird das Konzept von der Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006, von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert. Beide befürworten die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule.

Es beruht ausserdem auf den Arbeiten und Überlegungen der 14 kantonalen Untergruppen¹ und der Steuergruppe, die sich seit 2008 mit diesem Thema befasst haben.

Das Konzept beschreibt für den Kanton Freiburg die Grundsätze für die Organisation und Verantwortlichkeit, das Angebot und die Abläufe im Bereich der Sonderpädagogik.

Der Staatsrat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2015 das vorliegende Konzept mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten genehmigt.

¹ Die Schlussberichte der Untergruppen können unter der Internetadresse www.resonfr.ch eingesehen werden.

2 Grundsätze

Die folgenden Grundsätze, aufgeführt in zufälliger Reihenfolge, beruhen auf der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) sowie den daraus folgenden kantonalen Richtlinien zur Sonderpädagogik, insbesondere auf Artikel 2 des Sonderpädagogik-Konkordats.

Eine Schule für alle: Alle Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sollen nach Möglichkeit die Schule in ihrem Wohnort bzw. Wohnquartier besuchen können. Dabei gilt es den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie dem schulischen Umfeld und den schulorganisatorischen Belangen Rechnung zu tragen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird². Integrative Lösungen sind den separierenden vorzuziehen.

Recht auf eine den Bedürfnissen angepasste Schulung: Wer in der Schule vor Ort nicht angemessen geschult werden kann, hat das Recht auf eine den eigenen Bedürfnissen angemessene Sonderschulung.

Recht auf Unterstützungsmassnahmen: Alle Kinder und Jugendlichen mit nachgewiesenem Bedarf haben unabhängig von ihrem Lebensumfeld und ihrem Schulort das Recht auf Unterstützungsmassnahmen, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

Gleichbehandlung: Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen.

Recht auf Massnahmen, die durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht werden.

Recht auf koordinierte Unterstützung: Eine Koordination aller Unterstützungsangebote und Therapien in Form einer interdisziplinären Zusammenarbeit wird eingerichtet, um das Unterrichten und das Lernen zu erleichtern. Dabei wird auf Kohärenz und Kontinuität geachtet, besonders bei Übergängen.

Recht auf Teilhabe der Kinder und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Recht auf Anhörung und auf Mitbestimmung bei Entscheiden, die sie betreffen.

Mitwirkungsrecht der Eltern³: Die Eltern werden in das Verfahren zur Anordnung und Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen einbezogen.

Unentgeltlichkeit: Alle sonderpädagogischen und therapeutischen Massnahmen sind grundsätzlich unentgeltlich. Für Verpflegung und Unterbringung kann von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

² Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere: a) zum wirtschaftlichen Aufwand (Art.11 Abs.1 Bst. a BehiG).

³ Unter dem Begriff Eltern werden die Erziehungsberechtigten verstanden.

3 Organisation und Angebot: Allgemeines

3.1 Schematische Darstellung: Organisation und Angebot

Das kantonale Angebot gilt für den Vorschulbereich, die obligatorische Schule (11 HarmoS-Schuljahre) und den Nachschulbereich. Während der obligatorischen Schule deckt das Angebot die Regelschule und die Sonderschule ab. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ist zuständig für die finanzielle Steuerung und die Qualitätssicherung⁴. Das sonderpädagogische Angebot beinhaltet:

- > Heilpädagogische Früherziehung (HFE) in Form von niederschweligen Massnahmen (NM) oder verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM). Diese werden ab Geburt bis zum Eintritt des Kindes in die obligatorische Schule (Einschulung) angeboten. In Ausnahmefällen können sie verlängert werden, aber bis höchstens zwei Jahre nach Schuleintritt und maximal bis zum vollendeten 7. Altersjahr.
- > Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind oder die eine Lernbehinderung haben. Diese Massnahmen kommen ab Schuleintritt bis zum Ende der obligatorischen Schule zum Einsatz.
- > Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)⁵ für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Diese Massnahmen können in integrativer Form ab Schuleintritt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit eingesetzt werden. Sie können auch in Form einer Sonderschulung bewilligt werden, und zwar ab Schuleintritt bis zum Alter von 18 Jahren, in Ausnahmefällen bis 20 Jahren.
- > Stationäre Unterbringung in Sonderschulen ab Einschulung bis zum 18. Altersjahr (ausnahmsweise 20. Altersjahr).
- > Pädagogisch-therapeutisches Angebot (Logopädie, Psychomotorik und Psychologie⁶). Diese Massnahmen werden ab Geburt des Kindes bis zum 20. Altersjahr angeboten.
- > Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM), die von Förderzentren erbracht werden. Diese Massnahmen sind für Kinder und Jugendliche mit einer Seh- oder Hörbehinderung bestimmt und werden ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule angeboten.

Zusätzlich zu diesen Massnahmen erhalten die Kinder und Jugendliche auch Hilfe in Form einer Unterstützung der Schule vor Ort für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten (sogenannte SED-Massnahmen: Soutien aux établissements scolaires dans la prise en charge des difficultés comportementales). Diese Massnahmen werden während der obligatorischen Schulzeit angeboten und sind nicht Bestandteil der sonderpädagogischen Massnahmen. Sie fallen direkt in die Zuständigkeit der Ämter für obligatorischen Unterricht.

Wenn im Kanton keine Institution den besonderen Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers gerecht zu werden vermag, können diese eine ausserkantonale Sonderschule besuchen.

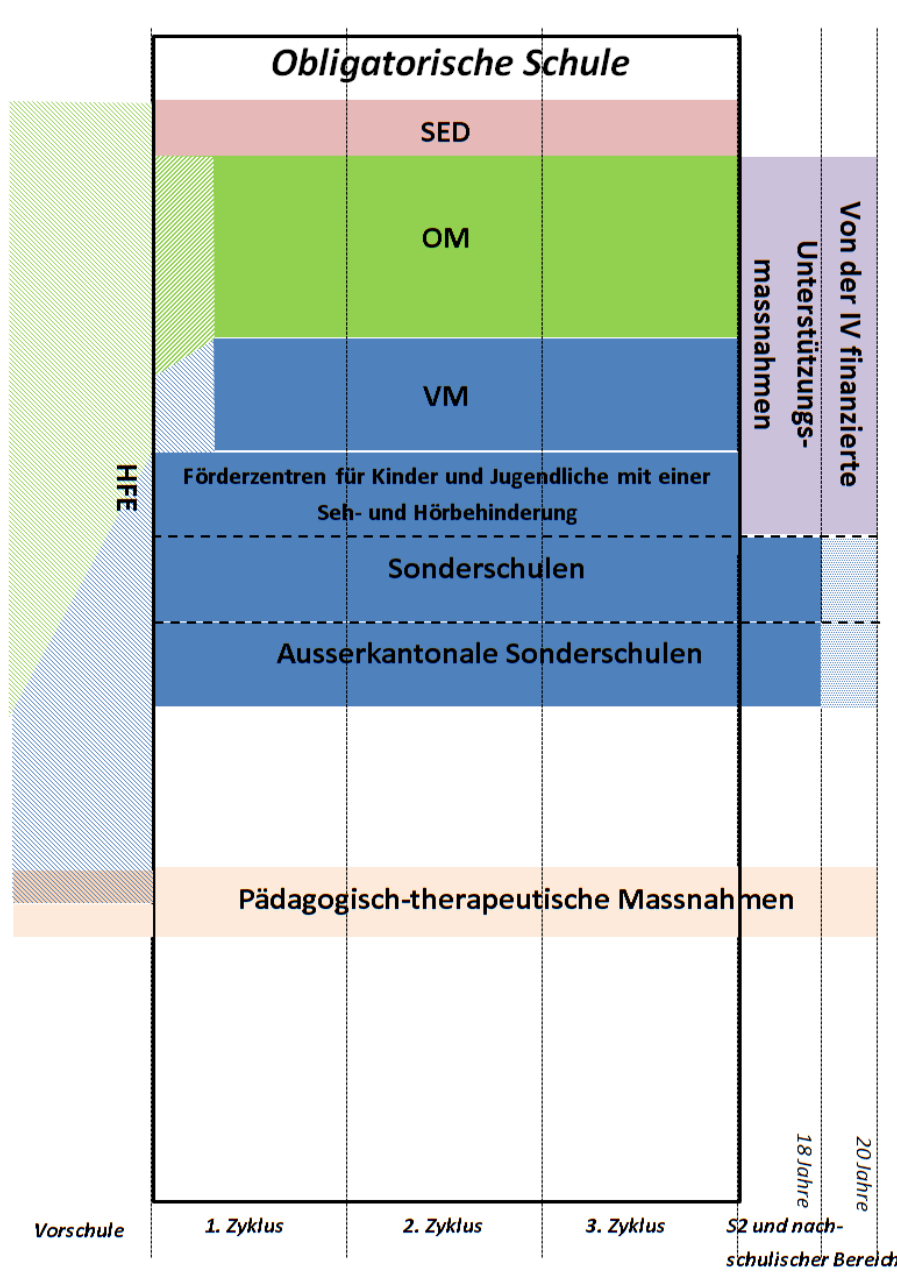
⁴ Früher oder später soll das Amt für Sonderpädagogik in die Ämter für obligatorischen Unterricht integriert werden. Die Direktion wird die Einzelheiten regeln.

⁵ Siehe Punkt 3.2.

⁶ Die Psychologie wird im Sonderpädagogik-Konkordat nicht erwähnt, gehört aber zum pädagogisch-therapeutischen Angebot des regionalen Schuldienstes, der Teil der schulinternen Unterstützungsmassnahmen ist.

Hinweis: Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 können Kindern und Jugendlichen Massnahmen gewährt werden, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen (sogenannte Nachteilsausgleichsmassnahmen). Sie sind Gegenstand des kantonalen Projekts «Nachteilsausgleich», das den grundsätzlichen Rahmen von der obligatorischen Schule und bis zur Sekundarstufe 2 vorgibt. Diese Massnahmen gehören nicht zum sonderpädagogischen Angebot.

Nachfolgend eine schematische Darstellung der Organisation der Freiburger Schule:



SED: Unterstützung für Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler; NM: niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen; VM: verstärkte sonderpädagogische Massnahmen; HFE: Heilpädagogische Früherziehung; 1. Zyklus: 1^H bis 4^H; 2. Zyklus: 5^H-8^H; 3. Zyklus: 9^H-11^H; IV: Invalidenversicherung; S2: Sekundarstufe 2.

VM : VM NM : NM Pädagogisch-therapeutische Massnahmen SED-Massnahmen Invalidenversicherung

3.2 Niederschwellige (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)

3.2.1 Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM)

Um für einen Schüler oder eine Schülerin niederschwellige Massnahmen vorschlagen zu können, muss das pädagogische Team der Regelschule die Situation nach einem bestimmten Verfahren prüfen. Die Gewährung der ordentlichen Massnahmen liegt in der Kompetenz der Schulleitung oder der Schuldirektion in Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

In Fällen, in denen die niederschweligen Massnahmen nicht angepasst oder ungenügend erscheinen, kann das pädagogische Team gemeinsam mit den Eltern und den Therapiefachleuten einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. Solche Massnahmen können entweder in einer Regelschule oder in einer Sonderschule erfolgen. Dabei gilt es auch das Umfeld und die Schulorganisation zu berücksichtigen. Für die Gewährung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen (VM) sind die Ämter für Unterricht der EKSD zuständig. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kommt zur Anwendung, wenn der für das Kind oder den Jugendlichen zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht.

3.2.2 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) zeichnen sich – im Unterschied zu den niederschweligen Massnahmen – durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus (gemäss Sonderpädagogik-Konkordat):

- > lange Dauer
- > hohe Intensität
- > hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- > einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Eine differenzierte Abklärung der Bedürfnisse durch eine von der Schule (Regel- wie Sonderschule) unabhängige Abklärungsstelle in Form eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ist Voraussetzung für die Anordnung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen (VM)⁷. Diese Massnahmen werden individuell einem Kind oder Jugendlichen zugesprochen.

Schülerinnen und Schüler, welche die Regelschule besuchen und verstärkte Massnahmen erhalten, werden in ihrer Klasse im Verhältnis von 3:1 gezählt. Diese Bestimmung soll in erster Linie den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Klasse zugutekommen.

⁷ Siehe Punkt 3.4.2.2

In der untenstehenden Tabelle sind die einzelnen Massnahmen aufgeführt:

niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM)	Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)
Heilpädagogische Früherziehung (HFE) HSU Förderklassen (ehemals Kleinklassen oder Werkklassen) ⁸	Heilpädagogische Früherziehung (HFE) Integrierter Heilpädagogischer Stützunterricht i-HSU Beratung/Coaching/Unterstützung durch Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit einer Seh- und Hörbehinderung Betreuung durch eine Assistenzperson Sonderschulen (mit oder ohne Internat)

Für die niederschweligen Massnahmen steht den Schulen ein Globalbudget zur Verfügung, das nach einem Verteilschlüssel durch die EKSD über die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (Schulinspektorenkonferenz) festgelegt wird (Anhang 1).

Zudem können die Ämter für obligatorischen Unterricht verschiedene Stützmassnahmen einsetzen (Sprachkurse, Stützmassnahmen für grosse Klassen, Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderer intellektueller Begabung usw.). Diese sind nicht Teil der sonderpädagogischen Massnahmen.

Sowohl für die ordentlichen wie für die verstärkten Massnahmen braucht es eine individualisierte Förderplanung. Bei einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme (VM) wird ein individueller Förderplan erarbeitet. Dieses Instrument wird im Rahmen der Umsetzung des Konzepts entwickelt.

3.2.3 Arbeitsverhältnis der an der Regelschule tätigen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Alle schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die an der Regelschule tätig sind, gehören zum Staatspersonal und werden von der EKSD angestellt. Ausgenommen davon sind die an den Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit einer Seh- und Hörbehinderung beschäftigten Lehrpersonen. Das Personal der verschiedenen Integrationsdienste, die heute von privaten Stiftungen verwaltet werden (französischsprachiger Integrationsdienst / Fondation Glânoise und deutschsprachiger Integrationsdienst i-HSU / Stiftung Les Buissonnets), wird in das Lehrpersonal des Staates integriert.

Die Funktion des «Maître de Classe de Développement Itinérant» (MCDI) verschwindet zugunsten der Funktion der schulischen Heilpädagogin bzw. des schulischen Heilpädagogen, so dass die niederschweligen und die verstärkten sonderpädagogische Massnahmen durch die gleiche Person erteilt werden können. Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sonderschulung in der Funktion eines MCDI tätig sind, können ihre Tätigkeit im Kanton Freiburg als schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen weiterführen. Ihnen können Zusatzausbildungen angeboten werden.

⁸ Die Förderklassen (ehemals Kleinklassen oder Werkklassen) bleiben nach Bedarf erhalten; ansonsten wird die Funktion «Maître de Classe de Développement MCD» (französischer Kantonsteil — Klein- oder Werkklassenlehrer) ersetzt durch die Funktion «enseignant spécialisé itinérant» (schulische Heilpädagogen/-innen mit mehreren Arbeitsorten).

3.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Das pädagogische Team kann nach einem bestimmten Vorgehen pädagogisch-therapeutische Massnahmen beantragen. Dieses Angebot umfasst die Logopädie, die Psychomotorik und die Schulpsychologie.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie und Psychomotorik werden im Vor- und Nachschulbereich von anerkannten Leistungsanbietern erbracht. Während der obligatorischen Schulzeit führen im Allgemeinen die Fachpersonen der Schuldienste diese Therapien durch, und zwar gemäss den Bestimmungen des Schulgesetzes und des dazugehörigen Ausführungsreglements. In den Sonderschulen sind in der Regel die in der Einrichtung tätigen Therapeutinnen und Therapeuten für diese Massnahmen zuständig.

An der Regelschule kümmern sich im Allgemeinen die Psychologinnen und Psychologen der Schuldienste um die schulpsychologischen Massnahmen. In den Sonderschulen sind in der Regel die in der Einrichtung tätigen Psychologinnen und Psychologen für diese Massnahmen zuständig.

Die EKSD ist zuständig für die fachliche Aufsicht der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

3.4 Verfahren zur Anordnung verstärkter Massnahmen (VM)

3.4.1 Gesuch

Das pädagogische Team reicht die Anträge für verstärkte Massnahmen in Absprache mit den Eltern und den Therapiefachleuten nach einem festgelegten Verfahren ein. Auch medizinische Instanzen können solche Massnahmen beantragen. Die Anträge für verstärkte Massnahmen werden durch die unabhängige Abklärungsstelle der EKSD bearbeitet. Dadurch ist das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

3.4.2 Abklärung

Diese unabhängige Abklärungsstelle prüft die Anträge mit einem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) und gibt der zuständigen Fachstelle der EKSD eine Empfehlung zur Entscheidung ab.

3.4.2.1 Unabhängige Abklärungsstelle*

Die unabhängige Abklärungsstelle ist eine interdisziplinäre Instanz. Sie besteht aus drei bis fünf Personen, die zum einen den schulischen Bereich und zum anderen den pädagogisch-therapeutischen Bereich vertreten. Je nach Fall, den sie zu begutachten hat, kann sie medizinische oder therapeutische Fachleute oder andere Fachpersonen beiziehen.

Ein und dieselbe unabhängige Abklärungsstelle begutachtet sämtliche Anträge für verstärkte Massnahmen im Vorschul-, Schul- und Nachschulbereich.

3.4.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat prüfen die Mitglieder der Abklärungsstelle die Anträge für verstärkte Massnahmen (VM) auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV). Dieses Verfahren erlaubt es, die Bedürfnisse des Kindes bzw. des Jugendlichen zu erfassen. Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) bezieht dabei die Stärken und Schwächen des Kindes oder Jugendlichen mit ein, berücksichtigt aber ebenso dessen Lebenssituation (familiäres und schulisches

Umfeld). In dieser Hinsicht orientiert sich das SAV an den Behinderungsbegriff der Weltgesundheitsorganisation WHO. Die Anwendung dieses Verfahrens gewährleistet eine Gleichbehandlung sämtlicher Anträge. Daraus ergeben sich Empfehlungen, welche Art von verstärkten Massnahmen (integrativ oder separativ) den Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen am besten angepasst ist. Ebenso folgt aus der Abklärung, welcher Leistungsanbieter am geeignetsten ist und, im Fall von integrativen Massnahmen, in welchem Umfang die Massnahme angezeigt ist.

3.4.3 Entscheid

Die unabhängige Abklärungsstelle gibt der zuständigen Fachstelle der EKSD ihre Empfehlung ab; diese trifft den Entscheid und teilt diesen den Eltern sowie den Personen, die den Antrag gestellt haben, mit.

Die verstärkten Massnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und durch die unabhängige Abklärungsstelle regelmässig neu beurteilt.

4 Organisation und Angebot im Vorschulbereich

4.1 Allgemeines

Das sonderpädagogische Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule. Heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen können in Ausnahmefällen bis zwei Jahre nach Schuleintritt weitergeführt werden, höchstens aber bis zum vollendeten 7. Altersjahr. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Logopädie und der Psychomotorik können bis zum Ende des 1. HarmoS-Schuljahres (1^H) gewährt werden.

4.2 Sonderpädagogische Massnahmen

4.2.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung umfasst Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung, einer Entwicklungsverzögerung oder einer gefährdeten Entwicklung. Sie richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule. In Ausnahmefällen können früherzieherische Massnahmen bis zwei Jahre nach Schuleintritt weitergeführt werden, höchstens aber bis zum vollendeten 7. Altersjahr.

Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung unterteilt sich in niederschwellige (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM).

- > Für die Gewährung und Umsetzung niederschwelliger Massnahmen ist die Leitung des Leistungsanbieters zuständig. Sie werden flexibel und bedürfnisorientiert eingesetzt.
- > Die für Kinder angeordneten verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen können, nachdem die unabhängige Abklärungsstelle sie geprüft hat, durch den Leistungsanbieter oder die Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit einer Seh- und Hörbehinderung umgesetzt werden.

Niederschwellige Massnahmen (NM) in heilpädagogischer Früherziehung richten sich an Kinder, deren Entwicklung gefährdet ist und/oder die Schwierigkeiten haben, welche ihre Entwicklung beeinträchtigen. Das Angebot wird in Anhang 2 genauer beschrieben.

Verstärkte Massnahmen (VM) in heilpädagogischer Früherziehung richten sich an Kindern, die eine Behinderung haben und/oder die gefährdet sind (nachgewiesene Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) und deren Bedürfnisse anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) nachgewiesen sind. Das Angebot wird in Anhang 2 genauer beschrieben.

Die interkantonale Vereinbarung betrifft Kinder mit besonderem Bildungsbedarf. Für Kinder mit einer beeinträchtigten und/oder gefährdeten Entwicklung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorzusehen. Die genauen Definitionen sind auf Seite 8 und 9 des Schlussberichts vom 22.1.2010 der Unterarbeitsgruppe 8 «Koordination GSD/EKSD im Bereich der Früherziehung» zu finden⁹.

⁹ Der Schlussbericht der Unterarbeitsgruppe 8 ist unter www.resonfr.ch verfügbar.

4.2.2 Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie richten sich an Kinder ab Geburt bis zum Ende des 1. HarmoS-Schuljahres (1^H), bei denen ein Verdacht auf Sprach- und Kommunikationsstörungen besteht oder bei denen diese Störungen gemäss den Kriterien der EKSD nachgewiesen sind. Diese Massnahmen umfassen die Prävention, die Abklärung von Sprach- und Kommunikationsproblemen, Einzel- und Gruppentherapien sowie die Beratung von Eltern und/oder weiteren Bezugspersonen. Sämtliche Einzelheiten und Interventionsebenen der Logopädie im Vorschulbereich sind im Anhang 3 geregelt.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Psychomotorik richten sich an Kinder ab Geburt bis zum Ende des 1. HarmoS-Schuljahres (1^H). Sie werden durch die unabhängige Abklärungsstelle anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) beurteilt und von einer Psychomotoriktherapeutin oder einem Psychomotoriktherapeuten des Frühberatungsdienstes (FBD) erbracht.

4.3 Leistungsanbieter im Vorschulbereich

Die Kompetenzen und Pflichten der betreffenden Leistungsanbieter sowie des Kantons werden in Vereinbarungen geregelt. Diese beinhalten eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und einen jährlichen Leistungsvertrag.

- > Frühberatungsdienst (FBD) der Stiftung Les Buissonnets (Heilpädagogische Früherziehung HFE und Psychomotorik)
- > Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue CPHV, Lausanne
- > Institut St. Joseph
- > Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee
- > Stiftung für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche Zollikofen
- > Anerkannte Leistungsanbieter (Logopädie)

5 Organisation und Angebot im Schulbereich

5.1 Allgemeines

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden Schülerinnen und Schülern während der gesamten obligatorischen Schulzeit gewährt. Sie richten sich sowohl an Schülerinnen und Schüler der Regelschule wie auch der Sonderschule.

5.2 Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten

Die im Bereich der Sonderpädagogik tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater sowie Psychologinnen und Psychologen der EKSD bieten Schulinspektoraten, Primarschulleitungen und OS-Schuldirektionen, Klassenlehrpersonen, schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie sämtlichen Personen, die mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu tun haben, Hilfe, Unterstützung und Beratung an. Sie tragen dafür Sorge, dass den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie jenen der verschiedenen Partner Rechnung getragen wird. Diese Unterstützungsmassnahmen beziehen auch die Direktionen und das Personal der Sonderschulen mit ein.

5.2.1 Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten in der Regelschule

Die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung der Primarschule oder der Schuldirektion der Orientierungsschule und werden von diesen mit der schulischen Heilpädagogin bzw. dem schulischen Heilpädagogen koordiniert. Die Umsetzung geschieht durch das pädagogische Team vor Ort. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Fachpersonen, die solche Unterstützungsmassnahmen leisten, ist unerlässlich. Die Primarschulleitungen, OS-Schuldirektionen und die pädagogischen Teams sind bestrebt, die Tragfähigkeit der Klasse und der Schule mit sämtlichen Unterstützungsmassnahmen zu erhöhen. Nach Artikel 51 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule sind an der Primarschule die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und an der Orientierungsschule die Direktorin bzw. der Direktor verantwortlich für die Personalführung. Daher unterstehen die an der Regelschule tätigen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die zum Staatspersonal gehören, ebenfalls der Primarschulleitung bzw. der OS-Schuldirektion.

Die Klassenlehrperson ist im Rahmen ihres Unterrichtsauftrags verantwortlich für die Führung der Klasse, der die Schülerin oder der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf angehört. Dabei trägt sie den Bedürfnissen des Kindes Rechnung, damit dieses in der Klasse und in der Schule bei allen Lernprozessen und schulischen Anlässen integriert ist.

Die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind verantwortlich für die Förderplanung der Schülerin oder des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sorgen für die nötigen Anpassungen, damit die Ziele dieses Förderplans erreicht werden. Auch bei einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme (VM) sind die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zuständig für die Umsetzung des individuellen Förderplans. Ausserdem sind sie verantwortlich für die Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen der Regelschule.

Die Primarschulleitungen oder OS-Schuldirektionen setzen sich dafür ein, dass jedem Kind im Schulhaus mit Respekt und Wertschätzung begegnet und der Wert der Heterogenität geschätzt wird.

Sie sind auch zuständig für die notwendigen Anpassungen, damit die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Schule integriert sind.

5.2.2 Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten in der Sonderschule

An den Sonderschulen ist die Direktion verantwortlich für die Durchführung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Sie sorgt auch für die Zusammenarbeit mit sämtlichen beteiligten Partnern.

Die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind zuständig für die Förderplanung der Schülerin oder des Schülers mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sorgen für die nötigen Anpassungen, damit die Ziele dieses Förderplans erreicht werden.

5.3 Sonderpädagogische Massnahmen

5.3.1 Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM)

Jede Regelschule verfügt über ein Grundangebot an niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, dessen Umfang bestimmt wird durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie einen Verteilschlüssel, der von den Ämtern für Unterricht gemeinsam mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren festgelegt wird. Die Ressourcen, die den Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konzepts zur Verfügung stehen, bleiben erhalten. Diese niederschweligen Massnahmen werden von Primarschulleitung oder OS-Schuldirektion auf Antrag der Fachpersonen, die mit der Schülerin oder dem Schüler zu tun haben, entsprechend den Bedürfnissen der Schule, der Klassen und der Schülerinnen und Schüler zugesprochen.

Niederschwellige Massnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gefahr eines Schulversagens droht und/oder die in ihrer Entwicklung gefährdet sind und/oder bei denen Lernbehinderungen auftreten. Diese Massnahmen kommen ab Schuleintritt bis zum Ende der obligatorischen Schule zum Einsatz. Sie werden mit einem festgelegten Verfahren bewertet und regelmässig überprüft.

5.3.2 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)

Verstärkte Massnahmen richten sich an Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, deren Bedürfnisse anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) analysiert sind.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) werden der Schülerin oder dem Schüler von der zuständigen Fachstelle der EKSD auf Antrag der unabhängigen Abklärungsstelle zugesprochen. Dabei werden integrative Lösungen bevorzugt. Bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Die Schulung soll für die Schülerin oder den Schüler selber von Nutzen sein, wobei auch die Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld der Klasse zu berücksichtigen sind. Ist eine integrative Schulung nicht oder nicht mehr sinnvoll, wird eine separative Lösung in einer Sonderschule eingeleitet, und zwar gemäss dem unter Ziffer 3.4 beschriebenen Verfahren.

Die verstärkten Massnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und durch die unabhängige Abklärungsstelle regelmässig neu beurteilt.

5.3.3 Verstärkte Massnahmen für seh- oder hörbehinderte Schülerinnen und Schüler

Die EKSD arbeitet mit spezialisierten Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit einer Seh- und Hörbehinderung zusammen. Die Förderzentren bieten Regelschulen wie auch Sonderschulen Unterstützung an. Diese kann entweder in Form von Coaching und Beratung oder aber in Form einer Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers vor Ort erfolgen. Vor der Anordnung dieser Massnahmen ermittelt die unabhängige Abklärungsstelle anhand des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) die Bedürfnisse der betreffenden Schülerinnen und Schüler in ihrem Umfeld. Die Zusammenarbeit der Schule mit den Zentren wird in einem Leistungsvertrag geregelt, der von der EKSD erstellt wird.

Die verstärkten Massnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und durch die unabhängige Abklärungsstelle regelmässig neu beurteilt.

5.3.4 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) in Sonderschulen

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in Sonderschulen umfassen die Schulung, in bestimmten Fällen die interne Unterbringung sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie). Verstärkte Massnahmen richten sich an Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, deren Bedürfnisse mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) nachgewiesen wurden. Sonderschulen können medizinische Fachleute beiziehen, wenn die besonderen Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler dies erforderlich macht.

Die verstärkten Massnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und durch die unabhängige Abklärungsstelle regelmässig neu beurteilt.

5.3.5 Pädagogisch-therapeutisches Angebot (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie).

Logopädische Massnahmen richten sich an Kinder mit Sprech-, Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten gemäss den von der EKSD bestimmten Kriterien. In der Regel führen die Therapeutinnen und Therapeuten der Schuldienste diese Massnahmen durch; Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, werden durch die Therapeutinnen und Therapeuten der Sonderschulen betreut.

Psychomotorische Massnahmen werden für Schülerinnen und Schülern mit schweren psychomotorischen Störungen angeboten.

Die Schulpsychologie ist Bestandteil des pädagogisch-therapeutischen Angebots der obligatorischen Schule. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können Abklärungen übernehmen, die 6 Monate vor dem Eintritt in die obligatorische Schule erfolgen.

Für das Personal der Schuldienste sind weiterhin die Leiterinnen und Leiter der Schuldienste verantwortlich. Die Verantwortlichen der Schuldienste und die Primarschulleitung oder die OS-Schuldirektion arbeiten eng zusammen, um die Kompetenzen und Pflichten des Personals der Schuldienste im Rahmen der therapeutischen Aufgaben zu regeln.

In jedem Fall arbeiten die Therapeutinnen und Therapeuten eng mit den Eltern sowie den Lehrpersonen zusammen. Sie bieten Einzeltherapie, Gruppentherapie oder Coaching von Schülerinnen und Schülern an und beraten Eltern, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen.

5.3.6 Unterstützung für Schulen in der Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (SED-Massnahmen)

Für Schulen mit Schülerinnen und Schülern, die mit ihrem Verhalten den Unterricht stören oder beeinträchtigen und der Lehrperson Mehrarbeit bereiten kann die Primarschulleitung oder die OS-Schuldirektion nach dem geltenden Verfahren zusätzlich eine zeitlich begrenzte Unterstützung in Form von SED-Massnahmen beantragen¹⁰. Diese Massnahmen können rasch, flexibel und bedürfnisorientiert eingesetzt werden. Zwischen den verschiedenen Personen, die mit dem Kind oder Jugendlichen arbeiten, ist eine Koordination vorzusehen.

5.4 Leistungsanbieter im Schulbereich

Die Kompetenzen und Pflichten der betreffenden Leistungsanbieter sowie des Kantons werden in Vereinbarungen geregelt. Diese beinhalten eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und einen jährlichen Leistungsvertrag.

- > Centre éducatif et pédagogique (CEP) in Estavayer-le-Lac
- > Centre d'Enseignement Spécialisé et de Logopédie/Glâne (CESL/G) in Romont
- > Centre Scolaire et Educatif Clos Fleuri (CSER) in Riaz
- > Centre Scolaire de Villars-Vert (CSVV) in Villars-sur-Glâne
- > Classes d'Enseignement Spécialisé de la Gruyère (CENSG) in Bulle
- > Flos Carmeli – Sprachklassen in Freiburg
- > Schulheim – Les Buissonnets in Freiburg
- > Home-Ecole Romand (HER) – Les Buissonnets in Freiburg
- > Institut Les Peupliers in Le Mouret
- > Institut St. Joseph in Villars-sur-Glâne
- > Betreffende ausserkantonale Sonderschulen
- > Schuldienste

¹⁰ www.fr.ch/senof (diese Webseite zu den SED-Massnahmen existiert nur in französischer Sprache)

6 Organisation und Angebot im Nachschulbereich

6.1 Allgemeines

Das sonderpädagogische Angebot für den Nachschulbereich gilt für Jugendliche ab dem Ende der obligatorischen Schule bis zum Alter von 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis 20 Jahren). Vorab erfolgt eine berufliche Standortbestimmung durch die IV-Stelle.

Dieses Angebot stützt sich auf die interkantonale Vereinbarung, wonach alle Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, das Recht haben auf eine Grundausbildung mit sonderpädagogischen Massnahmen, die ihren Bedürfnissen angepasst sind.

Der Übergang von der obligatorischen in die nachobligatorische Schulzeit wird bei allen Schülerinnen und Schüler, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten, intensiv und interdisziplinär begleitet.

Am Ende der obligatorischen Schule stehen den Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse mehrere Bildungswege offen:

- > Schulverlängerung in der Sonderschule¹¹
- > Eintritt in eine spezialisierte Berufsbildungsstätte
- > Übertritt in die duale Ausbildung (EBA oder EFZ) oder Weiterführung der schulischen Ausbildung in einer weiterführenden Schule.

Der Bund finanziert über die Invalidenversicherung weiterhin die berufliche Grundbildung, sei es im dualen Bildungssystem, in einer Vollzeitausbildung oder an einer Schule. Die Sekundarstufe 2 liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des NFA und des Sonderpädagogik-Konkordats. Es obliegt der IV, behinderungsbedingte Mehrkosten bei der beruflichen Erstausbildung zu übernehmen. Solche Angebote müssen die Eltern bei der Invalidenversicherung beantragen.

Die im Bereich der Sonderpädagogik tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater sowie Psychologinnen und Psychologen der EKSD bieten Rektorinnen und Rektoren, Direktorinnen und Direktoren, Klassenlehrpersonen sowie sämtlichen Personen, die mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu tun haben, Hilfe, Unterstützung und Beratung an.

Sämtliche dieser Massnahmen sind darauf angelegt, dass junge Menschen eine grösstmögliche Autonomie erreichen und sich künftig in die Arbeitswelt eingliedern können, sei es in den ersten Arbeitsmarkt, an einem geschützten Arbeitsplatz oder in die höhere Bildung (Hochschulen und Universitäten).

¹¹ Nach dieser Schulverlängerung wird ein Teil der Jugendlichen in eine Einrichtung für Erwachsenen – nach Art einer Beschäftigungswerkstätte – aufgenommen.

6.2 Sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen

6.2.1 Berufsberatung

Alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben das Recht auf eine Berufsberatung, die ihren individuellen Voraussetzungen Rechnung trägt.

6.2.2 Der individuelle Übergangsplan

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein individueller Förderplan mit den angeordneten verstärkten Massnahmen besteht, wird ein individueller Übergangsplan von der Schule in den Beruf erarbeitet. Dies geschieht zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit, um die Fähigkeiten und Stärken des Jugendlichen bestmöglich den Erwartungen und Anforderungen des offenen oder geschützten Arbeitsmarktes oder der nachfolgenden Schulstufe anzupassen. Für die Erarbeitung dieses individuellen Übergangsplans ist die Invalidenversicherung zuständig. In Fällen, in denen die IV nicht darauf eintritt, übernimmt die Fachstelle Berufsberatung («cellule d'orientation professionnelle spécifique») die Federführung¹². Der Staat richtet für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Angebote zur beruflichen Eingliederung ein.

Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Nachteilsausgleich gewährt wird, muss ebenfalls ein Übergangsplan für den Übertritt von der obligatorischen Schule in den Nachschulbereich erstellt werden.

6.2.3 Schulverlängerung in der Sonderschule

Verschiedene Sonderschulen bieten eine Schulverlängerung an. Diese Möglichkeit in Form von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen besteht für Jugendliche bis 18 Jahre, in Ausnahmefällen bis 20 Jahre. Anträge für eine Schulverlängerung werden an die zuständige Fachstelle der EKSD gerichtet und werden durch die unabhängige Abklärungsstelle geprüft.

6.2.4 Eintritt in eine spezialisierte Berufsbildungsstätte

Für die Zuweisung in spezialisierte Berufsausbildungsstätten ist die Invalidenversicherung zuständig.

6.2.5 Eintritt in die duale Ausbildung (EBA oder EFZ) oder Besuch einer weiterführenden Schule

Die Finanzierung der Ausbildungsbeiträge übernimmt die Invalidenversicherung. Eine möglichst gute Koordination der Unterstützungsmassnahmen ist unerlässlich.

In Fällen, in denen die Invalidenversicherung die durch eine Behinderung bedingten zusätzlichen Bildungskosten nicht übernimmt, ist ein jährlicher Globalbetrag vorgesehen, damit Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf an ihrer Ausbildungsstätte bleiben können. Über die Kostengutsprache in diesen Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Fachstelle der EKSD auf Antrag der unabhängigen Abklärungsstelle. Für die Umsetzung der Massnahme ist die betreffende Einrichtung zuständig.

¹² Die Fachstelle Berufsberatung («cellule d'orientation professionnelle spécifique») wird im Abschlussbericht der Untergruppe 13 beschrieben.

6.2.6 Plattform Berufsberatung

Analog zur Jugendliche Plattform, die jene Schülerinnen und Schüler, die am Ende der obligatorischen Schule keine Anschlusslösung gefunden haben, den verschiedenen Brückenangeboten zuweist, kümmert sich die Fachstelle Berufsberatung («cellule d'orientation professionnelle spécifique») um Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die integrativ geschult werden.

6.2.7 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik

Alle Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf können bis zum 20. Altersjahr pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Anspruch nehmen, sofern sie die von der EKSD festgelegten Kriterien erfüllen. Diese Leistungen werden von anerkannten Leistungsanbietern erbracht, ausser für Kinder und Jugendliche in den Sonderschulen.

6.3 Leistungsanbieter im Nachschulbereich

Die Kompetenzen und Pflichten der betreffenden Leistungsanbieter sowie des Kantons werden in Vereinbarungen geregelt. Diese beinhalten eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und einen jährlichen Leistungsvertrag.

- > Schulheim – Les Buissonnets in Freiburg
- > Home-Ecole Romand (HER) – Les Buissonnets à Fribourg
- > Centre Scolaire et Educatif Clos Fleuri (CSER) in Riaz
- > Centre d'Enseignement Spécialisé et de Logopédie/Glâne (CESL/G) in Romont
- > Centre Scolaire de Villars-Vert (CSVV) in Villars-sur-Glâne
- > Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue CPHV, Lausanne
- > Institut St. Joseph
- > Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee
- > Stiftung für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche Zollikofen
- > Anerkannte Leistungsanbieter (Logopädie und Psychomotorik)

7 Weitere Angebote

7.1 Assistenzpersonen

Während der obligatorischen Schulzeit besteht die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Begleitung durch eine Assistenzperson bei nichtpädagogischen Aktivitäten zu beantragen. Dieser Antrag wird von der unabhängigen Abklärungsstelle geprüft. Wird der Antrag genehmigt, so stellt die EKSD eine Assistenzperson an; diese ist administrativ der Primarschulleitung bzw. der OS-Schuldirektion unterstellt. Die Assistenzperson wird von den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Therapiefachleuten der medizinischen Dienste oder selbständigen Therapeutinnen und Therapeuten unterstützt. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Regelschule.

Im Nachschulbereich werden die Assistenzpersonen im Rahmen der Ausbildungsbeiträge finanziert. Die Finanzierung dieser Massnahme übernimmt die Invalidenversicherung.

7.2 Schülertransporte¹³

Die Schülertransporte sind in Artikel 17 des Schulgesetzes vom 9. September 2014 geregelt, auch für die Schülerinnen und Schüler, die integrativ geschult werden.

Es werden nur Transporte übernommen, die für den Besuch der Sonderschule notwendig sind.

¹³ Jugendliche, die Schulen der Sekundarstufe 2 besuchen, fallen nicht in den Geltungsbereich der Bestimmungen zu den Schülertransporten. Besteht behinderungsbedingt ein besonderer Bedarf, so stellen die gesetzlichen Vertreter der Invalidenversicherung einen entsprechenden Antrag.

8 Grundausbildung und Weiterbildung der Fachkräfte im Sonderschulbereich

Die Aus- und Weiterbildung betrifft sämtliche Fachkräfte (Lehrpersonen der Regel- und der Sonderklassen), die im Vorschul-, Schul- und Nachschulbereich tätig sind.

8.1 Grundausbildung

Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt¹⁴.

Für die Grundausbildung der verschiedenen Fachkräfte sind die anerkannten Ausbildungsinstitutionen zuständig. Es ist ein regelmässiger Austausch zwischen den Ämtern für Unterricht und den Bildungsinstitutionen vorzusehen, um die Inhalte der Ausbildung laufend an die Entwicklungen im Bereich der Sonderpädagogik anzupassen.

8.2 Weiterbildung

Den Lehrpersonen von Regelklassen sowie den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wird ein Weiterbildungsprogramm angeboten, das zwei Zielsetzungen dient: Eine gemeinsame Kultur im Bereich der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf entwickeln und dabei die Berufsidentität bewahren. Mit den verschiedenen Verantwortlichen für den Bereich der Weiterbildung wird eine enge Zusammenarbeit aufgebaut. Das Weiterbildungsprogramm steht allen Fachleuten offen, die mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu tun haben. Dieses Angebot soll die aktuellen Konzeptionen von Behinderung und die «Best Practice¹⁵» (Gute Praxis) im Bereich der Sonderpädagogik berücksichtigen, um die Entwicklung von pädagogischen Praktiken und Einstellungen zu fördern, die der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Angebote in Intervision/Supervision sind ebenfalls Teil des Weiterbildungsprogramms.

Zur Umsetzung des Konzepts werden die notwendigen Instrumente eingeführt. Für diese werden jeweils entsprechende Ausbildungen organisiert.

¹⁴ Art. 9 Abs. 1 des Sonderpädagogik-Konkordats

¹⁵ Aktuelle Praktiken, die wissenschaftlich fundiert sind und deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.

9 Finanzierung

Es gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

- > Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)
- > Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)
- > Vorentwurf des Ausführungsreglements zum Schulgesetz vom 9. September 2014 (RSchG)

- > Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG)
- > Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR)
- > Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR)

- > Gesetz vom 22. September 1994 über den Sonderschulunterricht (SoSchG)
- > Ausführungsreglement vom 14. Oktober 1997 zum Gesetz über den Sonderschulunterricht (SoSchR)

- > Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare
- > Ausführungsreglement vom 1. Dezember 1987 zum Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare
- > Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)
- > Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

- > Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG)
- > Ausführungsreglement vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR)
- > Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG)
- > Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR)

- > Gesetz vom 19. Juni 2008 über die Finanzierung der von zugelassenen privaten Anbietern ausgeführten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen
- > Beschluss vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen

Es werden folgende Grundsätze festgelegt (Anhang 4):

- > Die Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) werden zu 45 % vom Kanton und zu 55 % von den Gemeinden finanziert.

- > Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Logopädie im Vor- und Nachschulbereich werden, wenn sie von selbständigen Leistungsanbietern erbracht werden, zu 45 % vom Kanton und zu 55 % von den Gemeinden finanziert.

- > Werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Regelschule von den Schuldiensten erbracht, so werden sie vom Kanton und

den Gemeinden finanziert, und zwar nach den Bestimmungen des Schulgesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konzept gültig sind.

- > Das Betriebsdefizit von Sonderschulen wird zu 45 % vom Kanton und zu 55 % von den Gemeinden gedeckt.
- > Finanzierung von ausserkantonalen Leistungsanbietern: Die von anderen Kantonen erbrachten Leistungen werden nach den Bestimmungen der Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen, dem dazugehörigen Reglement und den diesbezüglichen Richtlinien finanziert. Die Finanzierung wird zu 45 % vom Kanton und zu 55 % von den Gemeinden gedeckt.
- > Die Kompetenzen und Pflichten der betreffenden Leistungsanbieter sowie des Kantons werden in Vereinbarungen geregelt. Diese beinhalten eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und einen jährlichen Leistungsvertrag. Die Gemeinden regeln weiterhin ihre Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern. Es steht ihnen frei, den besagten juristischen Rahmen anzuwenden.

10 Anhänge

- 10.1 Anhang 1: Verteilschlüssel für die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM)
- 10.2 Anhang 2: Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE)
- 10.3 Anhang 3: Angebot und Organisation der Logopädie im Vorschulbereich unter Einbezug von Prävention und besonderen Interventionen
- 10.4 Anhang 4: Finanzierung

Anhang 1

Verteilschlüssel der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen, der nicht den Kriterien von verstärkten Massnahmen entspricht, erhalten eine sonderpädagogische Förderung im Rahmen von niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (bisher HSU).

Schüler und Schülerinnen der Regelschule mit kognitiven Voraussetzungen im Normbereich, die trotz individueller Förderung durch die Lehrperson der Regelklasse und aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen, und die im Lehrplan festgelegten Grundkenntnisse und Grundansprüche nur teilweise oder nicht erreichen, haben nach Art. 33 und Art. 35 SchG vom 9. September 2014 Anrecht auf niederschwelige sonderpädagogische Massnahmen. Durch die frühzeitige Erfassung und Förderung erhalten im Schulerfolg gefährdete Schülerinnen und Schüler (Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsstörungen, Lern- und Verhaltensauffälligkeiten) Unterstützung mit dem Ziel, grössere Schwierigkeiten in Lern- und Verhaltensbereichen zu verhindern und Lernstrategien zu entwickeln (bisher HSU 2. Priorität). Andererseits erhalten Schülerinnen und Schüler mit abgeklärtem besonderem Förderbedarf und angepassten Lernzielen einen ihren Fähigkeiten entsprechenden sonderpädagogischen Unterricht (bisher HSU 1. Priorität).

Ziel

Durch die niederschwelige sonderpädagogische Förderung (Massnahmen des Grundangebots) wird den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf durch gezielte Massnahmen der Unterricht in der Regelschule ermöglicht. Dadurch sollen eine positive Lernbereitschaft, das Selbstvertrauen und die Autonomie erhalten, gestärkt und aufgebaut werden.

Förderangebot

Die Ämter für obligatorischen Unterricht, das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) und das Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA), verfügen bereits über einen gemeinsamen Stellenpool (HSU, Kleinklassen, Förderklassen) für niederschwelige sonderpädagogische Massnahmen (Stand Schuljahr 2014/2015). Dieser wird aufgeteilt, und zwar entsprechend den Bedürfnissen

- > der Schülerin, des Schülers;
- > der Schülergruppen;
- > der betroffenen Klassen;
- > der Gesamtsituation der Schule (demografische und soziokulturelle Voraussetzungen).

Anhang 2

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE)

Verfahren

Für jeden Unterstützungsantrag, den der Frühberatungsdienst (FBD) von der Ärzteschaft, den Eltern, dem Jugendamt oder anderen Personen erhält, führt die Leitung des Frühberatungsdienstes eine Erstabklärung durch. Gestützt auf diese Erstabklärung kann der Frühberatungsdienst dann entweder einen Antrag auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen stellen oder mit einer niederschweligen sonderpädagogischen Massnahme beginnen. Ziel der Erstabklärung ist es, ein Entwicklungsprofil zu erheben; in gewissen Fällen kann sie auch eine therapeutische und medizinische Standortbestimmung umfassen.

Die Abklärung soll aufzeigen, ob eine niederschwellige sonderpädagogische Massnahme (NM) oder eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme (VM) angezeigt ist.

Führt die Abklärung zu einem Antrag auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM), so muss dieser bei der zuständigen Stelle der EKSD eingereicht werden, die ihn dann an die unabhängige Abklärungsstelle weiterleitet. Handelt es sich um die Analyse der Indikation bei Kindern, deren Entwicklung beeinträchtigt erscheint und/oder die gefährdet sein könnten, zieht die Abklärungsstelle eine Kinderschutzexpertin oder einen Kinderschutzexperten hinzu. Der Frühberatungsdienst FBD muss ein vollständiges Dossier vorlegen: pädagogischer Bericht, medizinische Berichte, therapeutische Berichte und Anmeldeformular.

Das Jugendamt ist befugt, dem Frühberatungsdienst Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu melden. Die entsprechenden Anträge werden von der Abklärungsstelle gemäss den geltenden Verfahren behandelt.

Wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet erscheint, wird die Situation dem Friedensgericht gemeldet; dies erfolgt durch alle Mitglieder des Netzwerks, namentlich durch die Mitglieder der Abklärungsstelle.

Interdisziplinäres Netzwerk

Sobald eine Situation gemeldet wird, ist die pädagogische Leiterin des Frühberatungsdienstes zuständig für die Koordination des interdisziplinären Netzwerks. Mitglieder dieses Netzwerks sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten, die meldende Person, die für die Abklärung zuständige Fachperson des Frühberatungsdienstes und allfällige Therapeutinnen und Therapeuten. Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt könnte angefordert werden, sobald es um gefährdete Kinder geht. Je nach den Ergebnissen der Abklärung und der Situationsanalyse durch die unabhängige Abklärungsstelle könnte in diesem Stadium des Verfahrens auch eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vorgesehen werden.

Beschreibung

Die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) des FBD sind Unterstützungsmassnahmen, die sowohl hinsichtlich ihrer Dauer wie auch ihrer Häufigkeit flexibel eingesetzt werden können. Organisiert werden diese Massnahmen von der Leitung des Frühberatungsdienstes (FBD). Sie richten sich an Kinder, die familiäre oder individuelle Risikofaktoren erkennen lassen (nähere Einzelheiten zu diesen Faktoren: siehe den Schlussbericht vom 22.1.2010 der Unterarbeitsgruppe 8 «Koordination GSD/EKSD im Bereich der Früherziehung»)¹. Der Frühberatungsdienst (FBD) überprüft diese Massnahmen regelmässig.

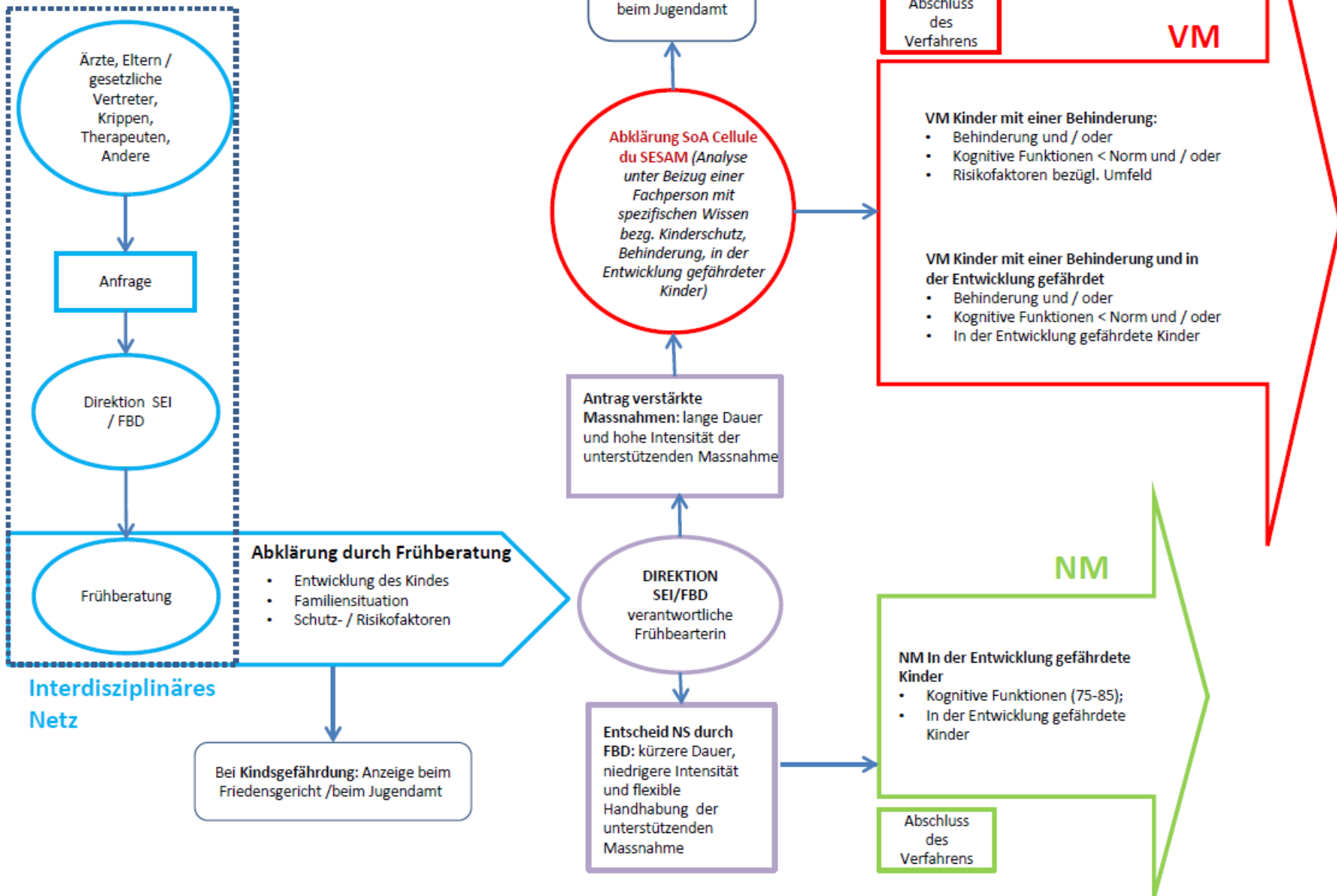
Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) sind Unterstützungsmassnahmen, die für eine klar festgelegte Dauer und Häufigkeit von der zuständigen Stelle der EKSD auf Antrag der Abklärungsstelle zugesprochen werden. Sie richten sich an Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, mit einer Behinderung und oder mit einer beeinträchtigten oder gefährdeten Entwicklung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch), deren Bedürfnisse von der unabhängigen Abklärungsstelle mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) nachgewiesen wurden. Sie werden von der unabhängigen Abklärungsstelle regelmässig neu beurteilt.

Verhältnis zwischen niederschweligen (NM) und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM)

Das Verhältnis zwischen niederschweligen (NM) und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) wird im Leistungsvertrag festgelegt, der zwischen dem Frühberatungsdienst (FBD) und der EKSD abgeschlossen wird. Es stützt sich auf die statistischen Daten der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen und den Ergebnissen der Abklärungen, die der Frühberatungsdienst (FBD) den zuständigen Stellen der EKSD weiterleitet.

¹ Der Schlussbericht der Unterarbeitsgruppe 8 ist unter www.resonfr.ch verfügbar.

Abklärungsverfahren niederschwellige (NM) / verstärkte Massnahmen (VM) im Frühbereich



Anhang 3

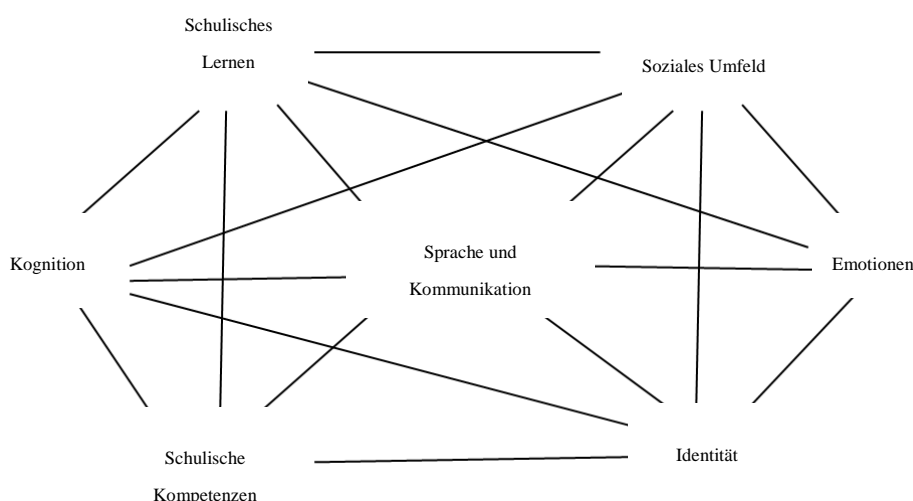
Angebot und Organisation der Logopädie im Vorschulbereich unter Einbezug von Prävention und besonderen Interventionen

Vorwort

Der nachfolgende Text beschreibt das gesamte Angebot und die Organisation der Logopädie für Kinder im Vorschulalter (ab Geburt bis Ende des 1. HarMoS-Schuljahres), erbracht von selbständigen Therapeutinnen und Therapeuten, wobei näher auf die Aspekte der Prävention von Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten im Vorschulbereich eingegangen wird.

Einführung

Die Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten der Kinder in verschiedenen Interaktionsbereichen sind für deren Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten führen in folgenden Bereichen zu Störungen: Persönlichkeitsentwicklung, Erwerb von sozialen Kompetenzen und von Lernfähigkeiten. Die kritische Phase für die Entwicklung von Sprache und Kommunikation endet im Alter von 3 bis 4 Jahren. Laut verschiedenen Autoren und Forschungsstudien gehören 10 bis 20 %¹ der Kinder, bei denen sich Sprach- und Kommunikationsstörungen entwickeln könnten, dieser Altersgruppe an. In der Praxis ist es nicht notwendig, diese «Risikokinder» zu erfassen, sondern sie in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung zu beobachten, und zwar in Form einer Begleitung bzw. eines Coaching durch eine Logopädin oder einen Logopäden. Die Präventionsebenen 1 und 2 dieses Dokuments entsprechen diesen Bedürfnissen.



¹ Prävalenz-Forschung: Zusammenfassung der Datenlage zu Sprachauffälligkeiten bei Kindern und Schlussfolgerungen für die Praxis, HfH Zürich Prof. Dr. J. Steiner, August 2008

Begriffsbestimmungen²

Die logopädische Arbeit stützt sich unter anderem auf die **drei Präventionsebenen der WHO:**

Primärprävention: Sie beruht im Wesentlichen auf der Informationsarbeit und soll noch vor dem Auftreten einer Sprachstörung wirksam werden. Sie erfolgt in Form einer Information der Öffentlichkeit und der Eltern über die Sprach- und Kommunikationsentwicklung und die dabei auftretenden Störungen sowie Massnahmen zur Ausbildung und Information der mit Kleinkindern tätigen Berufspersonen.

Sekundärprävention: Diese dient zur Früherkennung von Sprach- und Kommunikationsstörungen. Sie besteht darin, dass Logopädinnen und Logopäden in bestimmten Kleinkindeinrichtungen (Krippen, Spielgruppen...) tätig werden oder die Eltern beraten (persönliche Beratung...). Durch Beobachtung (Verwendung von spezifischen Beobachtungsbögen) und Durchführung gewisser Tests versucht die Logopädin oder der Logopäde, Kinder zu erfassen, die im Bereich der Sprache und Kommunikation Schwierigkeiten bekunden, auch wenn es nur geringe sind. Diese Art von Prävention ermöglicht es, Strategien zu ergreifen, mit denen sich kleinere Probleme beheben lassen, bevor sich daraus eine eigentliche Störung entwickelt. Ziel des frühen Eingreifens ist es, kurzfristig Änderungen zu bewirken, die langfristig Wirkung zeigen. In einigen Fällen kann eine punktuelle Intervention auch dazu dienen, die Sprach- und Kommunikationsentwicklung zu unterstützen.

Tertiärprävention: Hier handelt es sich um therapeutische Interventionen zur Rehabilitation, Förderung und/oder familiären, sozialen und kulturellen Wiedereingliederung von Kindern: Es geht darum, sprachliche Defizite, die bereits in ihrer frühen Kindheit festgestellt wurden, zu kompensieren. Damit sollen negative Auswirkungen wie emotionale, kognitive Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten (besonders später beim Erlernen der schriftlichen Sprache) verhindert werden. In der Logopädie erfolgt die Tertiärprävention in Form einer auf das Kind und sein Umfeld konzentrierten Therapie.

Hintergrund

Seit 2008 haben die Logopädinnen des SoA wiederholt festgestellt, dass Ärztinnen und Ärzte (Pädiatrie, Hals-Nasen-Ohrenmedizin usw.), Kleinkindererzieherinnen und -erzieher und andere Fachleute sich zu spät die Frage stellen, ob eine Störung in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung vorliegt. Sie schauen nicht unbedingt voraus, welche Auswirkungen solche Schwierigkeiten haben können, wenn das Kind eingeschult wird (häufig ist zu hören «das hat ja noch Zeit...»). Zudem ist eine breite, organisierte Zusammenarbeit unter den im Vorschulbereich tätigen Partnern noch keine gängige Praxis.

Die Hälfte der Kinder mit Störungen der mündlichen Sprache können später Lernschwierigkeiten in der Unterrichtssprache (mündlich und schriftlich) haben.

Und schliesslich haben Sprach- und Kommunikationsstörungen einen deutlichen Einfluss auf das gesamte Lernen. Bei zu spät gemeldeten Fällen weisen, wie regelmässig festgestellt wird, die Lehrpersonen darauf hin, dass sich die Schwierigkeiten beim Sprechen bereits auf das schulische Lernen (logisches Denken, Argumentieren, Organisieren, zeitliche Beziehungen...) ausgewirkt haben. Bei einer verspäteten Abklärung von Störungen des mündlichen Spracherwerbs erfordern die

² Diese Begriffsbestimmungen und Erläuterungen basieren auf den Arbeiten der Unterarbeitsgruppe 8.

Massnahmen zur Betreuung und Therapie eine sehr hohe Intensität, was die Schuldienste selten anbieten können.

Die Tendenz zum Abwarten ist auch auf den Mangel an Informationen und Strukturen zurückzuführen, mit denen sich diese Probleme angehen lassen. Auch haben die Invalidenversicherung und später der Kanton bisher nur die Finanzierung «schwerer Störungen» (im Sinne der IV) übernommen, weshalb heute in erster Linie solche Störungen Beachtung finden.

Neuorganisation

Um den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen entsprechen zu können und den aktuellen theoretischen Grundlagen Rechnung zu tragen, wurde der Bereich der Prävention in das Angebot und die Organisation der Logopädie im Vorschulbereich eingefügt. Damit wird ein neues Angebot bereitgestellt für alle im Vorschulbereich tätigen Fachleute und Eltern (vor allem fremdsprachige Familien, die mit der Unterrichtssprache nicht vertraut sind). Diese neue Organisationsstruktur umfasst drei Ebenen:

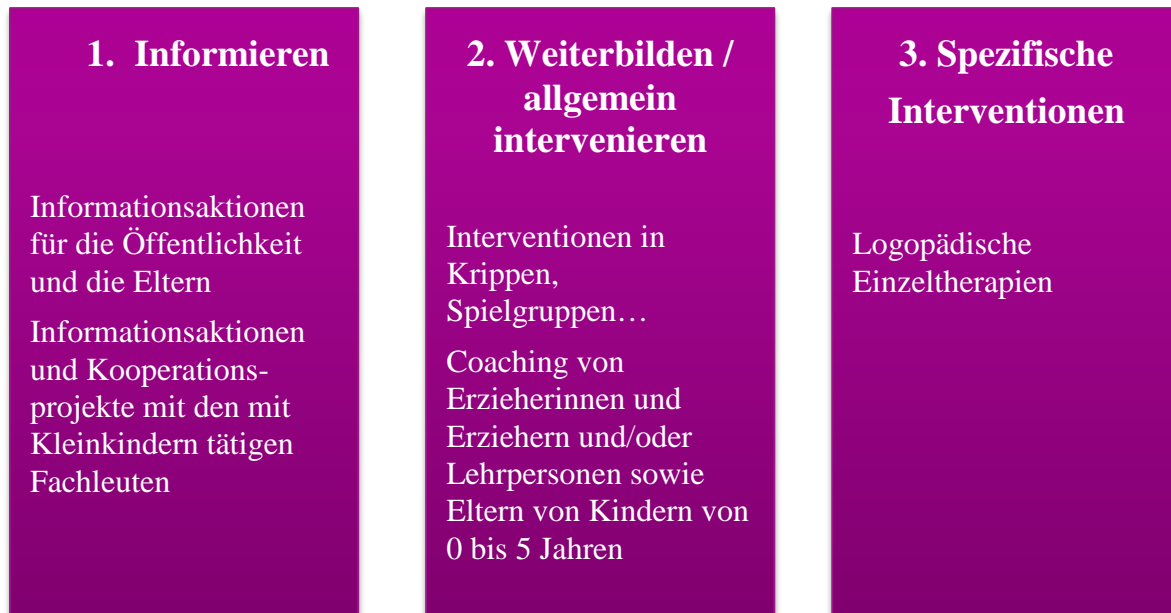
1. Informieren
2. Weiterbilden/allgemein intervenieren
3. Spezifisch/individuell intervenieren

Der Aufbau dieser Ebenen hat ihren Preis, ist aber eine Investition, die sich auszahlt. Eine Bedarfsanalyse jedes einzelnen Falls nach spezifischen Abklärungskriterien wird unter anderem ermöglichen, zu unterscheiden:

- > was zu Entwicklungsstörungen gehört;
- > was auf Erkrankungen (medizinischen, sprachlichen, psychischen usw.) zurückzuführen ist;
- > was mit erzieherischen Fragen und Problemen zusammenhängt.

Dieses Projekt soll nach Massgabe der verfügbaren Mittel zusammen mit dem Konzept für Sonderpädagogik umgesetzt werden.

Die drei 3 Ebenen:



1 Informieren

Primärpräventionsmassnahmen: Die EKSD organisiert einmal im Jahr:

- > Ein Treffen mit der Freiburger Gesellschaft der Kinderärztinnen und Kinderärzte mit dem Ziel, eine regional strukturierte Zusammenarbeit zwischen Logopädinnen/Logopäden und Kinderärztinnen/Kinderärzten aufzubauen. Dieses Treffen bietet Gelegenheit für den Austausch von aktuellen Informationen zu Sprach- und Kommunikationsstörungen und dient der gemeinsamen Planung und Entwicklung von Beobachtungsinstrumenten, die bei den Konsultationen in der Kinderarztpraxis eingesetzt werden können, und der Vereinbarung von konkreten Modalitäten für eine optimale Zusammenarbeit (Wie soll vorgegangen werden, wenn eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten feststellt? An wen soll man sich wenden, wie?).
- > Ein Treffen mit den in der Kinderkrankenpflege, Mütter- und Väterberatung, Säuglingspflege tätigen Personen usw.
- > Ein Treffen mit den Verantwortlichen oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Frühberatungsdienstes und des Jugendamts (GSD) mit dem Ziel, eine regelmässige Zusammenarbeit aufzubauen. Dieses Treffen bietet Gelegenheit für den Austausch von aktuellen Informationen zu Sprach- und Kommunikationsstörungen und dient der gemeinsamen Planung und Entwicklung von Beobachtungsinstrumenten, die bei den Konsultationen in der Kinderarztpraxis eingesetzt werden können, und der Vereinbarung von konkreten Modalitäten für eine optimale Zusammenarbeit (Wie soll vorgegangen werden, wenn eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten feststellt? An wen soll man sich wenden, wie?).
- > Ein Treffen mit den Einrichtungen für die Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter (Krippen, Spielgruppen, 1. HarmoS-Schuljahr) mit dem Ziel, eine Praxis der Zusammenarbeit einzurichten. Dieses Treffen bietet Gelegenheit für den Austausch von aktuellen Informationen

zu Sprach- und Kommunikationsstörungen und dient der gemeinsamen Planung und Entwicklung von Beobachtungsinstrumenten, die bei den Konsultationen in der Kinderarztpraxis eingesetzt werden können, und der Vereinbarung von konkreten Modalitäten für eine optimale Zusammenarbeit (Wie soll vorgegangen werden, wenn eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten feststellt? An wen soll man sich wenden, wie?).

- > Ein Treffen mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen für die Aufnahme von Migrationsfamilien mit dem Ziel, diese über die Existenz dieser neuen Organisation zu informieren und ihnen Beobachtungsinstrumente zu geben, die bei den allenfalls betroffenen Familien eingesetzt werden sollen (vgl. Fragebögen der europäischen Vereinigung der Logopäden/-innen – CPLOL zur Prävention, übersetzt in sämtliche europäische Sprachen).
- > Allfällige Treffen mit den Elternvereinen und den in der Logopädie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schuldienste (zur Kontinuität der Zusammenarbeit).

2 Weiterbilden/allgemein intervenieren

Sekundärpräventionsmassnahmen: Diese werden freiberuflich tätigen Logopädinnen und Logopäden anvertraut, die regional organisiert sind und diese Interventionen im Auftrag der EKSD ausführen. Die Massnahmen zur Sekundärprävention werden systematisch organisiert und umfassen Folgendes:

- > Die Intervention von Logopädinnen und Logopäden in Krippen usw. mit dem Ziel, bei allen betroffenen Kindern Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten zu erkennen und die Betreuungspersonen von Kindern mit tatsächlich oder noch nicht spezifisch diagnostizierten Sprach- und Kommunikationsstörungen (in Zusammenhang mit Hörbehinderungen, Trisomie, Zerebrale Bewegungsauffälligkeiten, Autismus-Spektrum-Störung, Mehrfachbehinderungen usw.) zu beraten und zu coachen.
- > Massnahmen zur Begleitung und Beratung von Eltern mit folgenden Zielen: ihnen aufmerksam zuhören, sie informieren und ihnen die Kommunikationsschwierigkeiten erklären, ihre Fähigkeiten zur Beobachtung des Kommunikationsverhaltens schulen und ihnen zeigen, wie sie ihr Kind anders betrachten können, ihnen helfen, sich auf ihr Kind und dessen Entwicklung einzustellen und dabei negative Verhaltensweisen zu meiden, klare Ziele formulieren, konkrete Hilfsmittel für den Alltag mit dem Kind vermitteln, die Motivation stärken und Entmutigung verhindern.

3 Spezifische Interventionen

Tertiärpräventionsmassnahmen: Hier geht es um die individuelle Betreuung von Kindern, die Schwierigkeiten beim Spracherwerb und bei der Kommunikation zeigen. Diese Massnahmen bestehen in Therapien und Konsultationen, die auf das Kind und sein Umfeld ausgerichtet sind, nachdem die Eltern auf Anraten der Kinderärztin/des Kinderarztes und/oder Kleinkindbetreuer/innen ihr Kind gemeldet oder mit den zuständigen Stellen Kontakt aufgenommen haben.

Hinweis

Aktuelle Studien zeigen, dass je früher die Diagnose und die an das Sprach- und Kommunikationsverhalten angepasste Intervention erfolgen, desto besser sind die Chancen auf eine harmonische biologisch-psychologisch-soziale Entwicklung des Kindes, vor allem hinsichtlich seiner Lernleistungen. Bei fremdsprachigen Kindern ist es zudem wichtig, die Kompetenzen in ihrer Muttersprache zu fördern, und zwar gleichzeitig mit dem Erwerb der Zweitsprache. Diese Massnahmen auf drei Präventionsebenen sollen somit auch die Kosten stabilisieren und sich langfristig auszahlen.

Administrative und finanzielle Organisation: Grundsätzliches

Die Primärpräventionsmassnahmen werden von der EKSD organisiert.

Bei der Sekundärprävention organisiert die EKSD auf regionaler Ebene die Präventionsmassnahmen und die Vernetzung zwischen freischaffenden Logopädinnen/Logopäden und den verschiedenen Netzwerkpartnern. Die Präventionsmassnahmen in Bereich der Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten werden freischaffenden Logopädinnen/Logopäden anvertraut, die der administrativen und organisatorischen Aufsicht sowie Qualitätskontrolle der EKSD unterstehen.

Bei der Tertiärprävention erfolgt die Gewährung von Interventionsmassnahmen auf der Grundlage einer Anmeldung sowie einer Anfrage der Logopädin oder des Logopäden an die EKSD. Nach der Abklärung der Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes stellt die Logopädin oder der Logopäde mit einem Bericht an die EKSD einen Antrag auf Kostenübernahme einer spezifischen Intervention.

Die EKSD stellt Material zusammen, das bei den Präventionsmassnahmen zur Unterstützung eingesetzt werden kann. Dieses Material wird den betreffenden Logopädinnen und Logopäden zur Verfügung gestellt. Auch kann die EKSD entsprechende Weiterbildungskurse organisieren.

Aussichten:

- > Im gesamten Kanton sollte eine intensive Informationsarbeit geleistet werden.
- > Zur Finanzierung: Es wird vorgeschlagen, für jede Art von Intervention den gleichen Stundentarif zu verwenden. Das Budget für die freiberufliche Tätigkeit wird in Rahmenvereinbarungen zwischen den freischaffenden Logopädinnen und Logopäden und dem Kanton geregelt. Das Budget wird jedes Jahr neu festgelegt.
- > Die Finanzierung dieses Projekts wird im Rahmen des derzeit verfügbaren Budgetrahmens für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgen, mit dem die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren in diesem Bereich gedeckt werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist nicht vorgesehen.

Anhang 4

Finanzierung

Inhalt

1	Einleitung und Allgemeines	2
2	Verwaltung der Sonderpädagogik	3
3	Vorschule	3
3.1	Heilpädagogische Früherziehung (HFE).....	3
3.2	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik	3
4	Obligatorische Schulzeit.....	3
4.1	Sonderpädagogische Massnahmen.....	3
4.2	Assistenzpersonen	4
4.3	Beratende Unterstützung durch das SoA.....	4
4.4	Pädagogisch-therapeutisches Angebot (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie)	4
5	Verfahren im Nachschulbereich.....	5
5.1	Sonderpädagogische Massnahmen für die Sekundarstufe 2.....	5
5.2	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik	5
5.3	Schulischer Übergang – Berufsberatung	5
6	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	6
6.1	Übersicht und Planung neuer Stellen	6
6.2	Kantonalisierung der Integrationsdienste	7
6.3	Weitere vorgesehene Kosten	8
7	Kostenverteilung Kanton – Gemeinde	8
7.1	Neue Stellen.....	8
7.2	Auswirkungen der Kantonalisierung der Integrationsdienste.....	11
7.3	Weitere Kosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts.....	12
7.4	Gesamtübersicht.....	12

1 Einleitung und Allgemeines

Das Konzept für die Sonderpädagogik im Kanton Freiburg soll in Abstimmung mit dem neuen Schulgesetz und dem dazugehörigen Ausführungsreglement eingeführt werden, also zu Beginn des Schuljahres 2015/16. Die Umsetzung des Konzepts soll im Zeitraum 2016 bis 2019 erfolgen; sie wird von den finanziellen Möglichkeiten des Staates abhängen. In diesem Anhang werden zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung erläutert und anschliessend die finanziellen und personellen Auswirkungen des Konzepts für die einzelnen Bereiche dargelegt.

Für die Finanzierung werden folgende Grundsätze festgelegt:

- > Die der Sonderpädagogik zugewiesenen Mittel werden auf der Grundlage des Jahresbudgets für die Ämter für Unterricht bestimmt.
- > Bei der Aufteilung der Mittel zwischen Kindern und Jugendlichen werden je nach Dringlichkeit und Wichtigkeit ihrer Bedürfnisse, wie sie von der unabhängigen Abklärungsstelle festgestellt wurden, Prioritäten gesetzt.
- > Der Gesamtbetrag dieser Mittel soll von Jahr zu Jahr stabil bleiben und der Entwicklung der Gesamtschülerzahl folgen.
- > Nach Möglichkeit wird das Prinzip der kommunizierenden Röhren («vases communicants») angewendet: Jede Verringerung des Angebots in den Sonderschulen (dies erfolgt in der Praxis durch den Übertritt von Schülerinnen und Schülern in die Regelschule) hat eine entsprechende Erhöhung des sonderpädagogischen Angebots an der Regelschule zur Folge. Umgekehrt sollte jede Verringerung des sonderpädagogischen Angebots an der Regelschule (dies erfolgt in der Praxis durch den Übertritt von Schülerinnen und Schülern in eine Sonderschule) eine entsprechende Erhöhung des Angebots in den Sonderschulen zur Folge haben. Die Anwendung dieses Grundsatzes bedingt eine Bedarfsanalyse der Struktur, welche die Schülerinnen und Schüler aufnimmt, sofern dies mit der vorhandenen Mittelausstattung möglich ist. Dieser Grundsatz wird demnach nicht automatisch angewendet. Die dadurch frei werdenden Ressourcen können je nach Bedarf umverteilt werden.
- > Die Kompetenzen und Pflichten der betreffenden Leistungsanbieter sowie des Kantons werden in Vereinbarungen geregelt. Diese beinhalten eine mehrjährige Rahmenvereinbarung und einen jährlichen Leistungsvertrag. Die Gemeinden regeln weiterhin ihre Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern. Es steht ihnen frei, diesen juristischen Rahmen anzuwenden.
- > Die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen wird ebenfalls in Vereinbarungen geregelt. Der Betrag, der jeder Schule gewährt wird, wird beim Abschluss der individuellen Leistungsverträge gestützt auf eine Grunddotations festgelegt, die sich zum einen nach der Typologie der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sowie allfälliger zusätzlicher Behinderungen und zum anderen nach den verschiedenen erbrachten Leistungen richtet.

2 Verwaltung der Sonderpädagogik

Es sind 2 Vollzeitstellen (VZÄ) vorgesehen. Diese beiden neuen Verwaltungsstellen resultieren aus der Stellenumwandlung (in VZÄ) des bereits beim SoA angestellten administrativen Personals¹ mit einem durch Pauschalbeträge zugewiesenen Budget.

3 Vorschule

3.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Das aktuelle Budget des Frühberatungsdienstes bleibt unverändert. Für die HFE sind keine zusätzlichen Budgetmittel vorgesehen. Es gibt somit keine finanziellen Auswirkungen. Die EKSD legt die Aufteilung des Budgets auf niederschwellige (NM) und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) im Leistungsvertrag mit dem Frühberatungsdienst (FBD) fest.

3.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik

Das aktuelle Budget für die freischaffenden Leistungsanbieter bleibt unverändert. Es gibt somit keine finanziellen Auswirkungen. Das für die Logopädie im Vorschulbereich bestimmte Jahresbudget soll in einem Leistungsvertrag mit Globalbeträgen an anerkannte Logopädinnen und Logopäden verteilt werden (für präventive Tätigkeiten und therapeutische Behandlungen).

Der Frühberatungsdienst wird künftig im Vorschulbereich auch psychomotorische Behandlungen übernehmen; daher soll eine Psychomotoriktherapeutin oder ein Psychomotoriktherapeutin zu 0,2 VZÄ angestellt werden.

4 Obligatorische Schulzeit

4.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Das Grundangebot an niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen wird von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erbracht (mit einer Stellendotation von 99,44 VZÄ). Es braucht keine zusätzlichen Stellen zur Deckung des Grundangebots. Nicht enthalten in dieser Dotation sind sämtliche regulären Unterstützungsmassnahmen, die von den Schulinspektoraten und/oder den OS-Direktionen genehmigt werden (sprachlicher und fachlicher Stützunterricht, Gruppierung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler usw.).

¹ Das Amt für Sonderpädagogik soll letztlich in die Ämter für obligatorischen Unterricht integriert werden. Die Direktion wird die Einzelheiten regeln.

Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden von den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der heutigen Integrationsdienste (Fondation Glânoise CESL/G-SI Romont und ID Schulheim Les Buissonnets) sowie den vom Kanton angestellten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für den heilpädagogischen Stützunterricht (derzeit unter «i-HSU SoA»² erbracht. Für die Deckung des Bedarfs an VM braucht es insgesamt 80,22 VZÄ, wovon 67,59 VZÄ bereits im Budget 2014 vorhanden sind. Es müssen somit 12,63 VZÄ³ für die Sonderpädagogik geschaffen werden (im Finanzplan des Staates 2015-2018 sind bereits 4,21 VZÄ für 2016 und 4,21 VZÄ für 2017 vorgesehen).

Der Wechsel der bei den Integrationsdiensten der Fondation glânoise CESL/G-SI Romont und des Schulheims Les Buissonnets beschäftigten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zum Kanton (insgesamt 57,22 VZÄ) wird eine Kürzung des jährlichen Kantonsbeitrags an die Sonderschulen zur Folge haben, da die beiden Dienste kantonalisiert werden. Der Kantonsbeitrag wird um rund 8 400 540 CHF gekürzt (Basis Voranschlag 2014). Nicht enthalten in dieser Dotation sind die Förderzentren in den Bereichen Seh- und Hörbehinderung.

4.2 Assistenzpersonen

Das Konzept sieht die Anstellung von schulischen Assistenzpersonen vor, und zwar dotiert mit 12 VZÄ Fachpersonen Betreuung.

4.3 Beratende Unterstützung durch das SoA

Ergänzt wird das Dispositiv durch zusätzliche Stellenprocente (0,35 VZÄ) zur Verstärkung der beratenden Unterstützung der Regelschule durch das SoA im Zusammenhang mit besonderen Bildungsbedürfnissen.

4.4 Pädagogisch-therapeutisches Angebot (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie)

Der Betrag, den der Staat den Gemeinden für die Schuldienste gewährt, wird pauschal berechnet. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden folgende Dotationen festgelegt: 1 VZÄ in Logopädie für 660 Schülerinnen und Schüler, 1 VZÄ in Psychologie für 1100 und 1 VZÄ in Psychomotorik für 3300.

Das Finanzierungssystem der Schuldienste soll überarbeitet werden. Dieses soll künftig auf einem Pauschalbetrag basieren, der entsprechend der Kosten pro Stunde nach Leistungsart sowie der insgesamt zulässigen Anzahl Stunden pro Leistungsart bemessen wird, gewichtet mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Schulstufe.

Die Personaldotation der Schuldienste wird um 0,4 VZÄ erhöht, um die pädagogische Leitung in den Schuldiensten zu verstärken.

² Bei diesen Stellen für den Stützunterricht («i-HSU SoA») entspricht die Personaldotation in Wirklichkeit bereits derjenigen, die dem SoA für sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung stehen, und zwar für Unterrichtseinheiten, die insgesamt 23 VZÄ entsprechen (Budget in Franken). Zieht man davon die effektiv im Voranschlag 2014 eingetragenen 10,37 VZÄ ab, so müssen die Stellen um 12,63 VZÄ aufgestockt werden. Diese Dotation von 12,63 VZÄ entspricht somit der Schaffung der für die Sonderpädagogik vorgesehenen Personaldotation.

³ Siehe Fussnote 2.

5 Verfahren im Nachschulbereich

5.1 Sonderpädagogische Massnahmen für die Sekundarstufe 2

Für die weiterführenden Schulen der (allgemein- und berufsbildende Sekundarstufe 2) ist ein jährlicher Rahmenbetrag von CHF 50 000 vorgesehen; dieser dient zur Deckung der von der IV nicht gedeckten Kosten, die durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf entstehen.

5.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik

Das aktuelle Budget für freischaffende Leistungsanbieter bleibt unverändert. Das für die Logopädie im Nachschulbereich bestimmte Jahresbudget soll über einen Leistungsvertrag mit Globalbeträgen an anerkannte Logopädinnen und Logopäden verteilt werden.

5.3 Schulischer Übergang – Berufsberatung

Um die Berufsberatung von integrierten Schülerinnen und Schülern, die keine IV-Leistungen erhalten, zu verstärken, wird beim BEA eine Berufsberaterin bzw. ein Berufsberater zu 1,00 VZÄ angestellt.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Übersicht und Planung neuer Stellen

Die Umsetzung des neuen kantonalen Konzepts für die Sonderpädagogik im Kanton Freiburg bedingt die Schaffung folgender Arbeitsstellen: ⁴

Planification EPT - Concept ES Enseignement Spécialisé						TOTAL	CONCEPT	CONCEPT
						(NV POSTES)	(TRANSFERTS)	
Nbre EPT - Personnel administratif	EPT TOTAUX	EPT 2016	EPT 2017	EPT 2018	EPT 2019	CONTRÔLE	CONTRÔLE	CONTRÔLE
Adjoint administratif	1.00	1.00				1.00	1.00	
Collaborateur administratif	1.00	1.00				1.00	1.00	
Logopédiste DYS (augmentation postes existants)	0.35	0.35				0.35	0.35	
Totaux	2.35	2.35	0.00	0.00	0.00	2.35	2.35	0.00
<i>Collaborateurs auxiliaires</i>		-2.00	0.00	0.00	0.00			
Nbre EPT - Traitement enseignement	EPT TOTAUX	EPT 2016	EPT 2017	EPT 2018	EPT 2019	CONTRÔLE	CONTRÔLE	CONTRÔLE
Enseignant spécialisé - rattrapage EPT "appuis SESAM"	12.63	4.21	4.21	4.21		12.63	12.63	
Assistant socio-éducatif (auxiliaire de vie scolaire)	12.00	4.00	4.00	2.00	2.00	12.00	12.00	
Enseignants spécialisés - Services d'appuis, "appuis SESAM" (reprise EPT)	10.37	10.37				10.37		10.37
Enseignants spécialisés - Services d'intégration (reprise EPT)	57.22	57.22				57.22		57.22
Enseignants spécialisés - MCD/MCDI (reprise EPT)	99.44	99.44				99.44		99.44
Totaux	191.66	175.24	8.21	6.21	2.00	191.66	24.63	167.03
Nbre EPT - Concept - Autres postes	EPT TOTAUX	EPT 2016	EPT 2017	EPT 2018	EPT 2019	CONTRÔLE	CONTRÔLE	CONTRÔLE
Psychomotricien préscolaire	0.20	0.20				0.20	0.20	
Responsable pédago-thérapeutique SAS	0.40	0.40				0.40	0.40	
Conseiller en orientation SOPFA	1.00		1.00			1.00	1.00	
Totaux	1.60	0.60	1.00	0.00	0.00	1.60	1.60	0.00
Totaux	195.61	178.19	9.21	6.21	2.00	195.61	28.58	167.03

⁴ Diese Tabelle ist nur in Französisch vorhanden.

6.2 Kantonalisierung der Integrationsdienste

Die Übertragung der 57,22 VZÄ aus den Integrationsdiensten (schulische Heilpädagogen/-innen und pädagogischen Leiter/-innen) hat eine Kürzung des jährlichen Kantonsbeitrags zur Folge, der den betreffenden Schulen entsprechend der nachfolgenden Tabelle gewährt wird (Grundlage Voranschlag 2014).

	ID Romont	ID Schulheim	TOTAL
VZÄ Unterricht	44.42	12.80	57.22
Gehälter	5'043'491.05	1'477'273.86	6'520'764.91
Sozialabgaben	1'021'081.05	318'061.55	1'339'142.60
Total	6'064'572.10	1'795'335.41	7'859'907.51
Ausbildungskosten*	17'000.00	5'205.20	22'205.20
Reisespesen	110'000.00	59'311.15	169'311.15
Verschiedene Kosten	4'673.75	56'471.52	61'145.27
Kosten für die Verwaltung und Leitung	189'594.10	98'376.10	287'970.20
Total	321'267.85	219'363.97	540'631.82
Gesamttotal	6'385'839.95	2'014'699.38	8'400'539.33

*Die Ausbildungskosten werden als «weitere vorgesehene Kosten» gemäss der nachfolgenden Tabelle ab 2016 angerechnet, da sie vom Kantonsbeitrag abgezogen wurden.

Die Reisespesen wurden nicht übertragen. Da gemäss dem Konzept jeder Schule bzw. jedem Schulkreis eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge zugeteilt werden soll, werden sich die Fahrkosten für deren Interventionen stark verringern. Die derzeit für die Fahrkosten der Klein- und Werkklassenlehrer bestimmten Mittel reichen aus, um die restlichen Kosten zu decken.

Die übrigen Kosten sowie die Kosten für die Verwaltung und Leitung werden nicht übertragen.

Zur Berechnung der Auswirkungen einer Kantonalisierung der Integrationsdienste werden (bei der Hochrechnung) die geschätzten Kosten zur Anpassung der jährlichen Gehaltsstufen sowie der Teuerungsausgleich berücksichtigt (2016: 0,70 %, 2017: 1,60 %, 2018: 1,00 %, 2019: 1,00 %).

Der Wechsel der bei einer privaten Pensionskasse versicherten Personen zur Pensionskasse des Staates Freiburg wurde geprüft. Das Lehrpersonal des Integrationsdienstes von Romont ist bereits bei der Pensionskasse des Staates versichert, im Gegensatz zum Lehrpersonal des Integrationsdienstes des Schulheims, das nach der Kantonalisierung zur Pensionskasse des Staatspersonals wechseln wird. Gemäss den Prognosen und Analysen der Stiftung Les Buissonnets sind bei diesem Wechsel keine finanziellen Folgekosten zu erwarten, abgesehen von den mit dem Wechsel verbundenen Verwaltungskosten (Berechnung der Wechsel, neue Versicherungsausweise, Neuberechnung für die verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger, ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsrates usw.). Diese Verwaltungskosten dürften sich auf 20 000 CHF belaufen; sie sind in den «weiteren geplanten Kosten» des Konzepts enthalten (und zwar unter dem Posten «Weitere Kosten in Verbindung mit der Einführung des Konzepts»).

6.3 Weitere vorgesehene Kosten

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	GESAMT- KOSTEN
Übernahme der Ausbildungskosten der Integrationsdienste	22'200	22'200	22'200	22'200	88'800
Ausbildungskosten	25'000	25'000	25'000	25'000	100'000
Kosten für die Informationsarbeit zum Sonderpädagogik-Konzept	20'000	8'000	8'000	0	36'000
Externer Evaluationsauftrag	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000
Verschiedene Aufträge in Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts	20'000	10'000	10'000	10'000	50'000
Budget für die Sekundarstufe 2	50'000	50'000	50'000	50'000	200'000
TOTAL	142'200	120'200	120'200	112'200	494'800

7 Kostenverteilung Kanton – Gemeinde

Die verschiedenen Berechnungen tragen dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes bereits Rechnung. Die Berechnung der Lohnkosten beruht auf der ordentlichen Funktionseinreihung sowie auf der Gehaltstufe 10.

Die Sozialabgaben sind in den Lohnkosten enthalten und machen 21 % davon aus; hinzu kommt eine Pauschale von 10 % (allgemeine Kosten für neue Vollzeitstellen, berechnet auf der Grundlage der Lohnkosten inklusive Sozialabgaben).

Sobald die Stellen geschaffen sind, werden die Beträge kumuliert; die Gehälter werden wie folgt angepasst:

- 2016: 0,70 %
- 2017: 1,60 %
- 2018: 1,00 %
- 2019: 1,00 %

7.1 Neue Stellen

Die Gesamtkosten der neuen Stellen, aufgerechnet auf 4 Jahre, einschliesslich Sozialabgaben und allgemeine Kosten, belaufen sich auf **9,961 Mio. Franken**.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

Kosten der neuen Unterrichtsstellen: 9,082 :Mio. Franken ⁵

- Kanton: 4,954 Mio. Franken
- Gemeinden: 4,128 Mio. Franken

	Coûts 2016		Coûts 2017		Coûts 2018		Coûts 2019		Total	
Répartition	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Ecole enfantine et école primaire	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%		
	457'449	457'449	929'536	929'536	1'319'146	1'319'146	1'422'329	1'422'329	4'128'460	4'128'460
	914'898		1'859'072		2'638'292		2'844'659		8'256'921	
CO	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%		
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0		0		0		0		0	
Frais généraux		91'490		185'907		263'829		284'466		825'692
Totaux	457'449	548'939	929'536	1'115'443	1'319'146	1'582'975	1'422'329	1'706'795	4'128'460	4'954'152
	1'006'387		2'044'979		2'902'121		3'129'125		9'082'613	

⁵ Die Kosten in Zusammenhang mit der Dotation zur Erhöhung der 12,63 VZA für den stützunterricht «i-HSU SoA» wurden in die Gesamtberechnung des Konzepts aufgenommen, um die formelle Schaffung dieser Stellen zu ermöglichen. In Wirklichkeit sind die Kosten in Zusammenhang mit diesen Stellen bereits in der Staatsrechnung enthalten und werden den Gemeinden über den «gemeinsamen Topf» verrechnet. Somit haben sie weder für den Kanton noch für die Gemeinden Mehrkosten zur Folge. Diese Tabelle ist nur in Französisch vorhanden.

Kosten der neuen Stellen ausserhalb des Unterrichts: 0,879 Mio. Franken⁶

- Kanton: 0,687 Mio. Franken
- Gemeinden: 0,192 Mio. Franken

		Coûts 2016		Coûts 2017		Coûts 2018		Coûts 2019		Total	
Répartition		Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Nouveaux postes administratifs		0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	100%		
		0	51'905	0	52'735	0	53'262	0	53'795	0	211'697
		51'905		52'735		53'262		53'795		211'697	
Autres EPT	Répartition	55%	45%	55%	45%	55%	45%	55%	45%		
	Psychomotricien préscolaire	15'134	12'382	15'376	12'580	15'530	12'706	15'685	12'833	61'725	50'502
	27'516		27'957		28'236		28'518		112'227		
Autres EPT	Répartition	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%		
	Responsable pédagogique SAS	31'963	31'963	32'474	32'474	32'799	32'799	33'127	33'127	130'363	130'363
	63'926		64'949		65'598		66'254		260'726		
Autres EPT	Répartition	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	100%		
	Conseiller en orientation SOPFA	0	0	0	97'040	0	98'011	0	98'991	0	294'042
	0		97'040		98'011		98'991		294'042		
Total Autres EPT		47'097	44'345	47'850	142'095	48'329	143'516	48'812	144'951	192'088	474'908
		91'442		189'945		191'845		193'763		666'996	
Totaux Postes hors enseignement		47'097	96'250	47'850	194'830	48'329	196'779	48'812	198'746	192'088	686'605
		143'347		242'681		245'107		247'558		878'693	
				878'693							

⁶ Diese Tabelle ist nur in Französisch vorhanden.

7.2 Auswirkungen der Kantonalisierung der Integrationsdienste

Im Zuge der Kantonalisierung der Integrationsdienste werden 57,22 VZA (Unterrichtsstellen) von den Sonderschulen an den Kanton übertragen. Im Gegenzug ist eine entsprechende Kürzung des Kantonsbeitrags an die beiden betroffenen Sonderschulen zu erwarten. Diese Kantonalisierung hat für den Kanton Mehrkosten von 0,641 Mio. Franken zur Folge, wohingegen die Gemeinden um 2,803 Mio. Franken entlastet werden ⁷.

Reprise des SI	Année 2016		Année 2017		Année 2018		Année 2019		Total	
Salaires enseignants, yc charges sociales	7'914'927		8'041'566		8'121'981		8'203'201		32'281'675	
Autres frais	540'632		540'632		540'632		540'632		2'162'527	
Total	8'455'559		8'582'198		8'662'613		8'743'833		34'444'202	
Répartition frais des écoles spécialisées	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Clé de répartition	55%	45%	55%	45%	55%	45%	55%	45%	55%	45%
Salaires enseignants, yc charges sociales	4'353'210	3'561'717	4'422'861	3'618'705	4'467'090	3'654'892	4'511'761	3'691'441	17'754'921	14'526'754
Autres frais	297'348	243'284	297'348	243'284	297'348	243'284	297'348	243'284	1'189'390	973'137
Total communes/canton	4'650'557	3'805'001	4'720'209	3'861'989	4'764'437	3'898'176	4'809'108	3'934'725	18'944'311	15'499'891
Total	8'455'559		8'582'198		8'662'613		8'743'833		34'444'202	
Réduction de subventions ES	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Salaires enseignants, yc charges sociales	-4'353'210	-3'561'717	-4'422'861	-3'618'705	-4'467'090	-3'654'892	-4'511'761	-3'691'441	-17'754'921	-14'526'754
Autres frais	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-1'189'390	-973'137
Total	-4'650'557	-3'805'001	-4'720'209	-3'861'989	-4'764'437	-3'898'176	-4'809'108	-3'934'725	-18'944'311	-15'499'891
Réaffectation des EPT dans EE/EP	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Clé de répartition	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%		
Salaires enseignants, yc charges sociales	3'957'463	3'957'463	4'020'783	4'020'783	4'060'991	4'060'991	4'101'601	4'101'601	16'140'838	16'140'838
Autres frais	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total communes/canton	3'957'463	3'957'463	4'020'783	4'020'783	4'060'991	4'060'991	4'101'601	4'101'601	16'140'838	16'140'838
Total	7'914'927		8'041'566		8'121'981		8'203'201		32'281'675	
Coûts de la réaffectation des EPT	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Salaires enseignants, yc charges sociales	3'957'463	3'957'463	4'020'783	4'020'783	4'060'991	4'060'991	4'101'601	4'101'601	16'140'838	16'140'838
Autres frais	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frais de formation (calculés dans autres coûts planifiés)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	3'957'463	3'957'463	4'020'783	4'020'783	4'060'991	4'060'991	4'101'601	4'101'601	16'140'838	16'140'838
Reprise des SI - Récapitulation	Année 2016		Année 2017		Année 2018		Année 2019		Total	
	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton
Réduction SC - Salaires enseignants, yc CS	-4'353'210	-3'561'717	-4'422'861	-3'618'705	-4'467'090	-3'654'892	-4'511'761	-3'691'441	-17'754'921	-14'526'754
Réduction SC - Autres frais	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-297'348	-243'284	-1'189'390	-973'137
Coûts réaffectation EPT - Salaires et CS	3'957'463	3'957'463	4'020'783	4'020'783	4'060'991	4'060'991	4'101'601	4'101'601	16'140'838	16'140'838
Coûts réaffectation EPT - Autres frais	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coûts réaffectation EPT - Frais formation SI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Totaux	-693'094	152'462	-699'426	158'794	-703'447	162'815	-707'508	166'876	-2'803'474	640'946
	-540'632		-540'632		-540'632		-540'632		-2'162'527	

⁷ Diese Tabelle ist nur in Französisch vorhanden.

7.3 Weitere Kosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts

Es sind noch weitere Kosten in Höhe von insgesamt 0,495 Mio. Franken vorgesehen. Diese werden vom Kanton zu 100 % übernommen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Weitere Kosten	Kanton
Übernahme der Ausbildungskosten der Integrationsdienste	88'800
Ausbildungskosten	100'000
Kosten für die Informationsarbeit zum Sonderpädagogik-Konzept	36'000
externer Evaluationsauftrag	20'000
Verschiedene Aufträge in Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts	50'000
Budget für die Sekundarstufe 2	200'000
Gesamtkosten zu Lasten des Kantons	494'800

Die Übernahme der Ausbildungskosten der Integrationsdienste (0,089 Mio. CHF) wird im Abschnitt «Kantonalisierung der Integrationsdienste» berechnet. Da die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Schulen bzw. Schulkreisen integriert sind, erübrigt sich die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze. Weitere Kosten, etwa in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Räumen für die Integrationsdienste und für den Umbau von Schulgebäuden, die über keine behindertengerechte Einrichtungen verfügen, lassen sich schwer abschätzen, ebenso die Auswirkung einer allfälligen Anpassung der Klassenbestände bei der Integration von Schülerinnen und Schülern.

7.4 Gesamtübersicht

Finanzielle Gesamtauswirkungen der Einführung des Konzepts für den Kanton und die Gemeinden. Geplante Umsetzung des Konzept im Zeitraum 2016 bis 2019, Berechnung über 4 Jahre.

Zusammenfassung	Kanton	Gemeinden
Kosten der neuen Unterrichtsstellen	4.954	4.128
Kosten der neuen Stellen ausserhalb des Unterrichts	0.687	0.192
Auswirkungen der Kantonalisierung der Integrationsdienste	0.641	-2.803
Weitere Kosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts	0.495	0.000
Insgesamt (in Mio.)	6.777	1.517

Zusammenfassung: VZA und finanzielle Gesamtauswirkungen für den Kanton und die Gemeinden-Übersicht nach Jahr:

Total EPT	EPT	2016	2017	2018	2019	TOTAL						
Personnel enseignement	24.63	8.21	8.21	6.21	2.00	24.63						
Personnel administratif	2.35	2.35	0.00	0.00	0.00	2.35						
Autres postes	1.60	0.60	1.00	0.00	0.00	1.60						
Cantonalisation des SI	57.22	57.22	0.00	0.00	0.00	57.22						
Reprise appuis SESAM	10.37	10.37	0.00	0.00	0.00	10.37						
Reprise MCD/MCDI	99.44	99.44	0.00	0.00	0.00	99.44						
Total EPT	195.61	178.19	9.21	6.21	2.00	195.61						
Total des coûts du concept												
		2016		2017		2018		2019		TOTAL		TOTAL
		Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	Canton	Communes	
Coûts des nouveaux postes d'enseignement		548'939	457'449	1'115'443	929'536	1'582'975	1'319'146	1'706'795	1'422'329	4'954'152	4'128'460	9'082'612
Coûts des nouveaux postes hors enseignement		96'250	47'097	194'830	47'850	196'779	48'329	198'746	48'812	686'605	192'088	878'693
Effets de la cantonalisation des services d'intégration SI		152'462	-693'094	158'794	-699'426	162'815	-703'447	166'876	-707'508	640'947	-2'803'475	-2'162'528
Autres coûts planifiés liés à l'introduction du concept		142'200	0	120'200	0	120'200	0	112'200	0	494'800	0	494'800
Total par année		939'851	-188'548	1'589'267	277'960	2'062'769	664'028	2'184'617	763'633	6'776'504	1'517'073	8'293'577
Total par année (canton + communes)		751'303		1'867'227		2'726'797		2'948'250		8'293'577		8'293'577